

20. Vergabetag Baden-Württemberg

Vergaberecht – Update 2022

28. Januar 2022

Beginn: 09:00 Uhr

Tagungsunterlagen

Online: 20. Vergabetag Baden-Württemberg

www.vergabetag-bw.de

Vergaberecht – Update 2022

Termin	Freitag, 28. Januar 2022, 9:00 Uhr bis 14:20 Uhr als Online-Veranstaltung
Zielgruppe	Planer*innen, Architekt*innen und Ingenieur*innen sowie die entsprechenden Personen oder Stellen – Ministerien, Landkreise, Städte, Gemeinden, sonstige Behörden, welche mit der Vergabe von Ingenieur- und Architektenleistungen befasst sind.
Teilnahmegebühr	Eine Teilnahmegebühr von 40 EUR (inkl. MwSt.) wird erhoben. Die Zahl der Teilnehmenden ist unbegrenzt.
Anmeldeschluss	Anmeldungen sind bis 26.01.2022 möglich.
Anmeldung / Teilnahme	Anmeldungen nur online über www.vergabetag-bw.de/anmeldung . Die Anmeldebestätigung erhalten Sie per E-Mail. Die Teilnahme ist nur mit individuell übersandtem Zugangslink möglich. Die Rechnung über die Teilnahmegebühr erhalten Sie per E-Mail.
Fortbildungsanerkennung	Kostenfreie Abmeldungen sind bis zum 21.01.2022 möglich, danach ist das volle Entgelt zu entrichten.
Tagungsunterlagen	Von der AKBW mit 3 Fortbildungsstunden, von der INGBW mit 3 Punkten anerkannt. Nur online über www.vergabetag-bw.de/downloads verfügbar.

Programm

09:00	Begrüßung durch den Moderator Dipl.-Ing. Andreas Nußbaum, Beratender Ingenieur, Mitglied des Vorstandes der Ingenieurkammer Baden-Württemberg	12:05	Pause
09:15	HOAI 2021: Vergabe aus Sicht einer Vergabestelle Ritva Hößler, Referatsleiterin von der Betriebsleitung Vermögen und Bau Baden-Württemberg	13:05	Zuwendungen und Vergaberecht: Nicht immer beste Freunde Beigeordneter Norbert Portz, Deutscher Städte- und Gemeindebund
09:45	HOAI 2021: Vergabe aus Sicht eines Planenden Dr. Jochen Fritz, Geschäftsführer der Fritz Planung GmbH	13:35	Vergabe unterhalb der Schwelle Dipl.-Ing. Peter Kalte, Geschäftsführer der GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht
10:15	Wettbewerbe aus Sicht der Auslober Beat Aeberhard, Kantonsbaumeister und Leiter S&A des Bau- und Verkehrsdepartment Basel-Stadt	14:05	EUGH-Urteil vom 18.01.2022 zu Mindestsätzen der HOAI bei Altverträgen! Dipl.-Ing. Peter Kalte, Geschäftsführer der GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht
10:45	Pause	14:15	Award E-Vergabe - Ankündigung Oliver Thomas, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg
11:05	Kommunale Baugesellschaften als öffentlicher Auftraggeber Dr. Corina Jürschik LL.M, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Vergaberecht OPPENLÄNDER Rechtsanwälte	14:30	Schlussworte
11:35	Ulmer Vergabemodell als Grundlage für eine vielfältige Quartiersentwicklung Laura Schaupeel, Stadtplanung und Markus Mandler, stell. Abteilungsleiter Liegenschaften und Wirtschaftsförderung Stadt Ulm		

Die Vorträge sind auf je 20 Minuten ausgelegt; im direkten Anschluss besteht die Möglichkeit für Rückfragen.

HOAI 2021: Vergabe aus Sicht einer Vergabestelle

Referatsleiterin
Ritva Hößler

Betriebsleitung Vermögen und Bau Baden-Württemberg

20. Vergabetag
Baden-Württemberg
Vergaberecht – Update 2022

Vermögen und Bau Baden-Württemberg

HOAI 2021: Vergabe aus Sicht einer Vergabestelle

1

HOAI 2021: Vergabe aus Sicht einer Vergabestelle

Vermögen und Bau Baden-Württemberg

Die Staatliche Vermögens – und Hochbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg ist das Kompetenzzentrum und die Serviceeinrichtung für alle Leistungen rund um die Immobilien des Landes ...

Zu den Kernaufgaben von Vermögen und Bau gehören die Unterbringung aller Landeseinrichtungen, die strategische Grundstückspolitik des Landes sowie die Steuerung und Betreuung aller Hochbaumaßnahmen des Landes.

Hinzu kommen die Pflege der Baukultur sowie die Vermarktung und Präsentation der Staatlichen Schlösser und Gärten. So bewahrt die VBW das kulturelle Erbe des Landes ...

2

HOAI 2021: Vergabe aus Sicht einer Vergabestelle

Vermögen und Bau Baden-Württemberg

Der Aufbau von Vermögen und Bau Baden-Württemberg

- Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg
- Betriebsleitung
 - Abteilung 1 – 3 und Stabsstelle
 - Staatliche Schlösser und Gärten (SSG)
Zentrale und 12 Schlossverwaltungen
- 15 Ämter und Universitätsbauämter

3

HOAI 2021: Vergabe aus Sicht einer Vergabestelle

Vermögen und Bau Baden-Württemberg

- Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg
- Betriebsleitung
- Am
- Universitätsbauamt

4

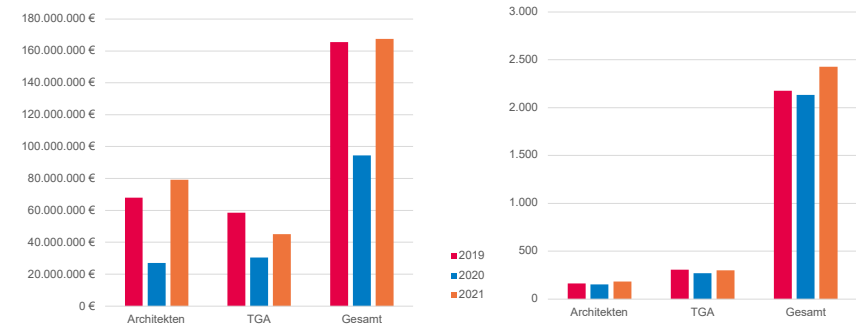
Vermögen und Bau Baden-Württemberg

- Als Bauherr vergibt Vermögen und Bau Baden-Württemberg eine Vielzahl an Aufträgen an freiberuflich tätige Architekten und Ingenieure.
- Die Verträge werden auf Basis der Vertrags- und Verfahrensmuster der Richtlinien für die Beteiligung freiberuflich Tätiger (RifT) geschlossen.
- Die RifT ist eine ständig fortgeschriebene Sammlung von Vertrags- und Verfahrensmustern, die vom Ministerium für Finanzen amtlich herausgegeben und für die die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung verbindlich eingeführt wird.
- Die Vertragsmuster der RifT orientieren sich, soweit möglich, an den Regelungen der HOAI bezüglich Leistungsbild und Honorar.

5

5

Auftragswerte und Anzahl der Verfahren



6

6

Wesentliche Neuerungen der HOAI 2021

1. Wegfall eines verbindlichen Kostenrahmens
2. Wegfall des Schriftformerfordernisses für die Honorarvereinbarung

7

7

Wegfall eines verbindlichen Kostenrahmens

Vertragsrechtliche Konsequenz

- Das vertraglich vereinbarte Honorar ist bindend. Eine nachträgliche Überprüfung der Honorarvereinbarung im Hinblick auf eine möglichen Mindestsatzunterschreitung ist nicht mehr möglich.
- Honorarvereinbarungen, die den Kostenrahmen der HOAI unter- oder überschreiten, können wirksam getroffen werden.

8

8

Wegfall des Schriftformerfordernisses

Vergaberechtliche Konsequenzen

- Es ist davon auszugehen, dass ein Honorarangebot in Höhe des Basishonorars der HOAI angemessen ist. Erhebliche Abweichungen hiervon, sind im Vergabeverfahren zu hinterfragen.
- Bei einem Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis darf der Auftraggeber den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen.

9

9

Wegfall eines verbindlichen Kostenrahmens

Praktische Konsequenzen

10

10

Wegfall eines verbindlichen Kostenrahmens

Vermögen und Bau Baden-Württemberg

- hält an der Systematik der HOAI fest und vereinbart auch zukünftig Honorare auf Basis der Honorarparameter der HOAI.
- vergibt seine Aufträge an Architekten und Ingenieure im **Leistungswettbewerb**. Das Honorarangebot wird im Vergabeverfahren nur mit ca. 15 – 25 v.H. gewertet.
- erhält weiterhin Honorarangebote die sich – bis auf sehr wenige Ausnahmen - unverändert an den Kostenrahmen der HOAI halten.

11

11

Wegfall des Schriftformerfordernisses

Ausgangssituation:

- § 97 Abs. 5 GWB i.V.m. §§ 9 ff VgV verpflichtet die öffentliche Hand, in einem Vergabeverfahren „grundsätzlich elektronische Mittel“ zu verwenden.
- Dieser Pflicht kommt Vermögen und Bau Baden-Württemberg nach. Die Vergabeverfahren werden über eine Vergabepattform abgewickelt: <https://vergabe.landbw.de>
- Teilnahmeanträge und Angebote werden in digitaler Form an die Vergabestelle übermittelt. Der Zuschlag erfolgt ebenfalls elektronisch.
- Bislang wurde im Nachgang zum Vergabeverfahren ein schriftlicher Vertrag geschlossen.

12

12

Wegfall des Schriftformerfordernisses

Umsetzung der HOAI 2021 bei Vermögen und Bau Baden-Württemberg:

- Den Bietern wird zukünftig im Vergabeverfahren ein vorausgefüllter Vertragsentwurf zur Verfügung gestellt. Die Bieter ergänzen den Vertragsentwurf durch ihr Honorarangebot.
- Der Zuschlag wird zukünftig elektronisch auf ein Angebot in Form eines vollständigen Vertragsentwurfs erteilt. Der Vertrag kommt durch Angebot und Zuschlag zustande.
- Einen Vertrag in Papierform wird es in Zukunft nicht mehr geben.

13

13

Wegfall des Schriftformerfordernisses

Das Honorar wird wie folgt vereinbart:

- Für die Basisleistungen der HOAI anhand der Honorarparameter der HOAI.
- Bei Kosten, die die Honorartabelle der HOAI überschreiten, nach den erweiterten Honorartabellen der RiFT.
- Die mitzuverarbeitende Bausubstanz durch Berücksichtigung eines Bruttobetrags, der die anrechenbaren Kosten erhöht.
- Pauschale Zu- und Abschläge zum Basishonorar der HOAI sind möglich.

14

14

Wegfall des Schriftformerfordernisses

§ 8 Vergütung

- 8.1 Das Honorar für die Grundleistungen wird wie folgt ermittelt: ¹⁾
- 8.1.1 Nach den anrechenbaren Kosten (§§ 4, 33 HOAI) der baufachlich geprüften Kostenberechnung nach DIN 276 - 1: 2008-12.
- 8.1.2 Nach den jeweiligen Honorartafeln beziehungsweise, bei Überschreiten der Tafelwerte, den erweiterten RiFT-Tabellen.
- 8.1.3 Nach folgenden Honorarzonon und Zuschlägen:

Gebäude nach	Honorarzone	Zuschläge in v.H.			mitzuverarbeitende Bausubstanz ²⁾ Euro einschl. USt.
		zum Basis-honorar-satz	Umbau	Instand-setzung	
1.2.1	III	■	■	■	■
1.2.2					
1.2.3					
1.2.4					

¹⁾ Zur Berücksichtigung der technisch und gestalterisch mitzuverarbeitenden Bausubstanz nach § 2 Abs. 7 HOAI werden die sonstigen anrechenbaren Kosten mit folgendem Wert festgesetzt.

- 8.1.5 Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen wird folgender Zu- oder Abschlag vereinbart:
- zuzüglich (+) / abzüglich (-)

■ v.H.

15

15

Wegfall des Schriftformerfordernisses

Die im Hinblick auf die HOAI 2021 überarbeiteten Muster (Fassung August 2021) stehen voraussichtlich ab dem 2. Quartal 2022 zur Verfügung.

www.rift-online.de

16

16

Fazit

Trotz der rechtlich weitreichenden Änderungen in der HOAI 2021 wirken sich diese im Vergabealltag inhaltlich nur in Einzelfällen aus.

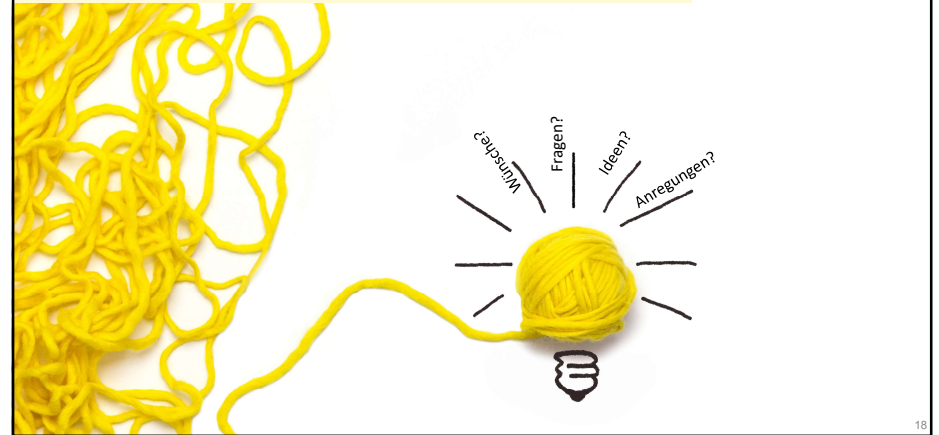
Als Auftraggeber erhoffen wir uns größere Rechtssicherheit, durch

- einen schnelleren Vertragsschluss
- und eine verbindliche Honorarvereinbarung im Vertrag.

17

17

Vielen Dank!



18

18

HOAI 2021: Vergabe aus Sicht eines Planenden

20. Vergabetag
Baden-Württemberg
Vergaberecht – Update 2022

Geschäftsführer

Dr. Jochen Fritz

Fritz Planung GmbH



1

Übersicht

Fritz Planung GmbH

- Architektur, Statik, Siedlungswasserwirtschaft, HLS, ELT, Geologie, Vermessung, Umweltplanung
- 131 Mitarbeiter
- Seit 1951
- Auftraggeber: 95% öffentliche Hand
- Aktionsradius: Deutschlandweit, Schwerpunkt Baden-Württemberg

Verfahrensteilnahmen VOF / VgV / Wettbewerbe
Schwerpunkte: Schwimmbäder, Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz, Schulen

	1999-2021	2016-2021
Teilnahmeanträge	701	202
Einladungen	345	138
Aufträge	124	62

Fritz

2

Häufige Beobachtungen

- Anfrage pauschale Abschläge – wie kalkulieren, wenn Bauaufgabe noch gar nicht recht klar ist?
- Honorarzonen werden zu niedrig vorgegeben und dürfen bieterseits nicht geändert werden
- Pauschalierung nicht kalkulierbarer Leistungen, z.B. Überwachung der Mängelbeseitigung, Bauabschnittsbildung
- Abschläge bei Generalplanerbeauftragung vs. §8(3) HOAI: „zusätzlicher Koordinierungsaufwand“
- Dumpingpreise bei Tragwerksplanung: häufig HOAI minus 20%, teilweise minus 50%
-> niemals auskömmlich!
- Hohe Wertungsansätze beim Honorar, bis zu 90% vs. §76 (1) VGV: „Leistungswettbewerb“
- Oberflächliche Betrachtung von Leistung und Qualität, nur Standardfragen
- Sinnlose bzw. auf Unterbietung ausgerichtete Formeln für Honorarwertung
z.B.: niedrigstes Honorar = volle Punktzahl, höchstes Honorar = 0 Punkte
-> 1 € teurer = 0 Punkte?

Fritz

3

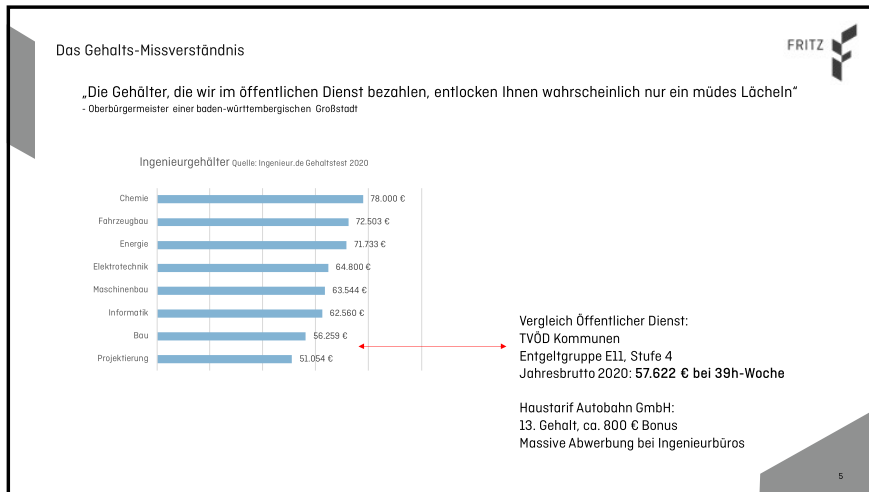
Honorar

Gehälter

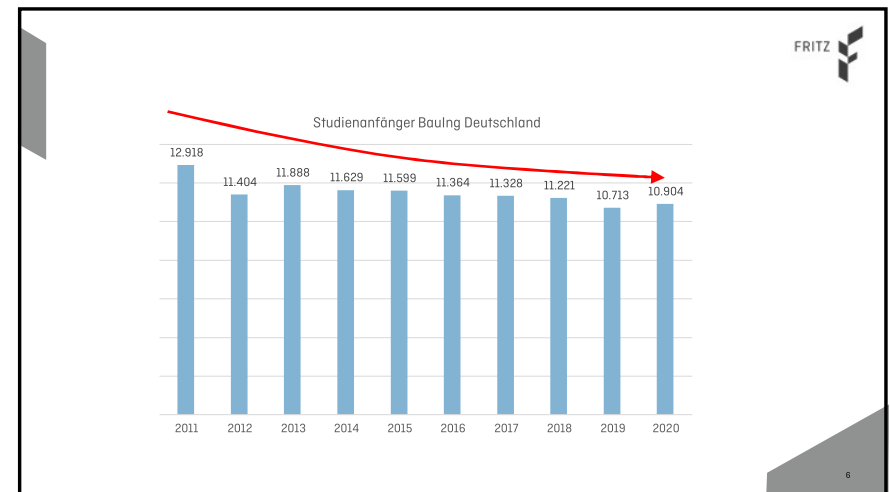
Qualität

Fritz

4



5



6

Qualitätsverfall vs. Vertrauensverfall

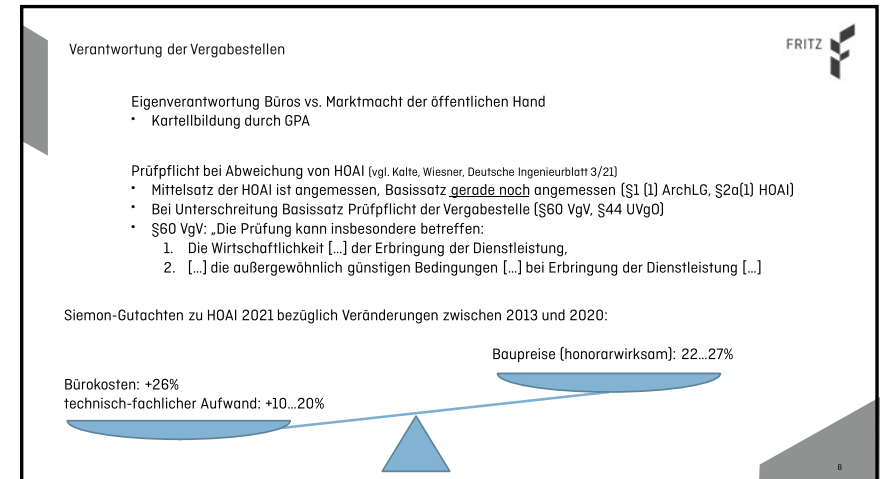
Unauskömmliche Honorare können nur kompensiert werden, indem

- Nachträge gestellt werden -> „englisches System“, Verteilungskampf zwischen AG und Planer, Vertrauensverfall
- Arbeit eingespart wird -> Optimierung wird unterlassen, Schema-F Lösungen, Qualitätsverfall

„Öffentliche Interessen sind in schützenswerter Weise auch dadurch gefährdet, dass der betreffende Anbieter in Anbetracht des zu niedrigen Preises versuchen könnte, sich des Auftrags so unaufwändig wie möglich und insoweit auch nicht vertragsgerecht zu entledigen, durch möglichst viele Nachträge Kompensation zu erhalten oder die Ressourcen seines Unternehmens auf besser bezahlte Aufträge zu verlagern, sobald sich die Möglichkeit dazu bietet.“
- BGH X ZB 10/16

„Der Bullshit, den wir zum Prüfen bekommen, wird von Jahr zu Jahr schlimmer“
- Prüfstatiker


7



8

Wünsche & Tipps

FRITZ



T
WISHES
P
S

- Leistungswettbewerb statt Preiswettbewerb
 - Honorar macht nur einen Bruchteil der Baukosten aus
 - Wer billig plant baut teuer
 - Planer ist einziger Interessenvertreter des Bauherrn
 - Projektspezifische Leistungsbetrachtung
 - Herangehensweise oder Qualitätsaspekte anhand Referenz diskutieren
- Anerkennung HOAI als angemessener Preisrahmen
- Rügerecht der Kammern
- Zwei-Umschlag-Verfahren

9

9



10

Wettbewerbe aus Sicht der Auslober

20. Vergabetag
Baden-Württemberg
Vergaberecht – Update 2022

Kantonbaumeister und Leiter S&A des Bau- und Verkehrsdepartment

Beat Aeberhard

Basel-Stadt

Qualitätssicherung durch Architekturwettbewerbe

20. Vergabetag Baden-Württemberg, 28. Januar 2022
Beat Aeberhard, Kantonsbaumeister Basel-Stadt, Leiter Städtebau & Architektur

A)

Prolog

Wettbewerbe gehören zur Schweiz!

- 1877 entstanden die erste Regeln
- Alle wichtigen Bauten entstehen über Wettbewerbe
- Hüter ist der sia, der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein mit seinem umfangreichen Normenwerk
- Die Verfahren des Kantons Basel-Stadt orientieren sich am Vertragswerk des sia



Der Wettbewerb ist eine der wichtigsten Errungenschaften und Grundlagen der Schweizer Baukultur.

Er dient der Stärkung architektonischer Qualität und der Förderung des Nachwuchses.

Seine Auslobung ist Ausdruck einer öffentlichen und nachvollziehbaren Entscheidungsfindung.



B)

*Vergabeverfahren:
Wettbewerb versus
Studienauftrag*

*Der
Projektwettbewerb*

Ordnung SIA 142
2009

sia

Ordnung für Architektur- und
Ingenieurwettbewerbe

schweizerischer
Ingenieur- und
Architektenverein
société suisse
des Ingénieurs
et des Architectes
svetová asociace
inženýrů a
architektů
swiss society
of engineers
and architects

142

Strossmatten 14
CH-8007 Zurich
www.sia.ch

License 800_000 - Bildagentur/ Bildwerkstatt

Der Projektwettbewerb

- *anonym*
- *offen, selektiv, im Einladungsverfahren*
- *Preisgericht*
- *mit Zuschlag / Folgeauftrag*
- *Gesamtpreisumme*
- *Rangierung*

Der Studienauftrag

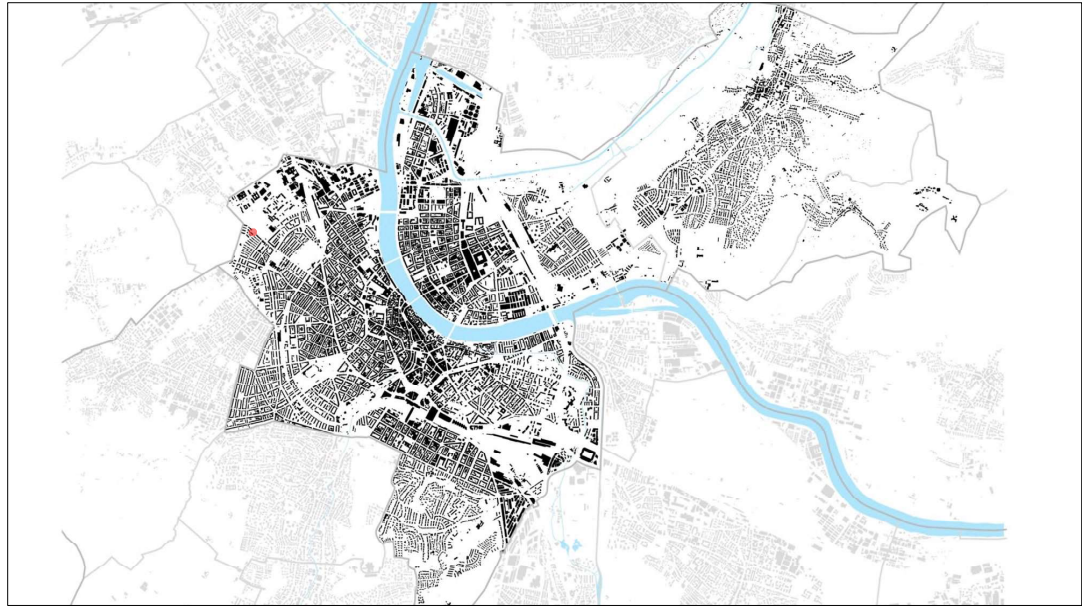
- *nicht anonym*
- *selektiv, im Einladungsverfahren*
- *Beurteilungsgremium*
- *ohne Folgeauftrag (vereinzelt mit)*
- *Pauschalentschädigung pro Teilnehmer*
- *keine Rangierung*



	Ordnung SIA 142 (2009) Wettbewerb			Ordnung SIA 143 (2009) Studienauftrag				
Durchführung	anonym			nicht anonym				
Beurteilung	Preisgericht			Beurteilungsgremium				
Arten	Planungswettbewerb Ideenwettbewerb	Projektwettbewerb	Gesamtleistungswettbewerb	Planungsstudie Ideenstudie		Projektstudie		Gesamtleistungstudie
Auftrag/Folgeauftrag/ Zuschlag	ohne/mit	mit	mit	ohne	mit	ohne	mit	mit
Preisumme/ Entschädigung (gem. Art. 17)	3x Aufwand	2x Aufwand	1,5x Aufwand	100% Aufwand	80% Aufwand	100% Aufwand	80% Aufwand	50% Aufwand
Rangierung	Gesamtpreisumme			Pauschalentschädigung pro Teilnehmer				
	Rangierung, Ermittlung des Gewinners			keine Rangierung, Ermittlung des Gewinners				

B1)

z.B.
anonymer Projektwettbewerb
im offenen Verfahren
«Burgfelderstrasse»



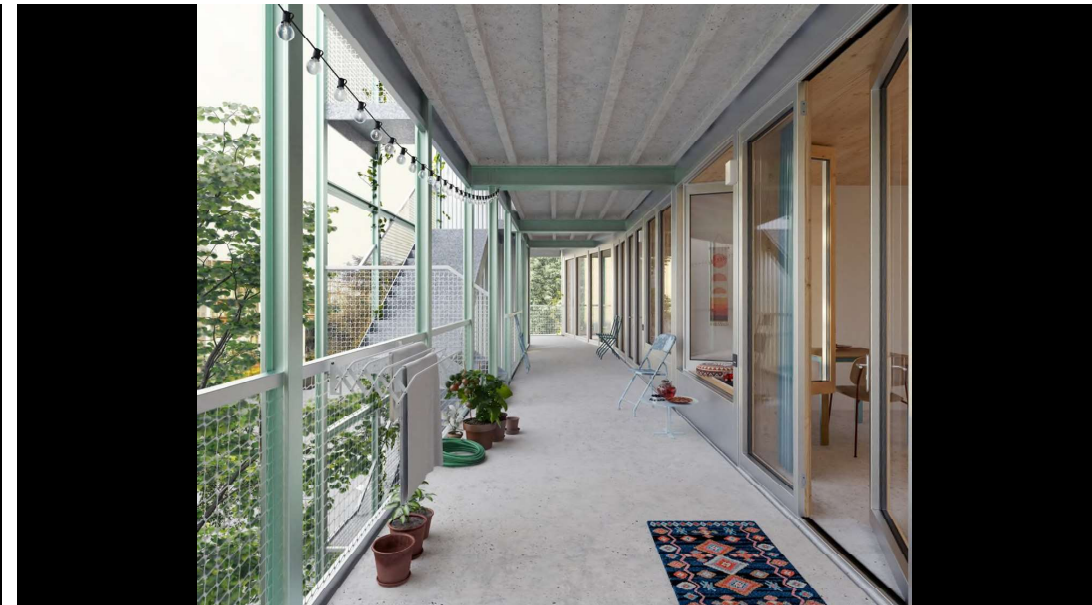
Anlass, Perimeter, Eigentum

- Eigentümergemeinde Stadt Basel
- Eigentümerstrategie «sozial, ökologisch, günstiger»
- Aufhebung der Tramwendeschleife 2018
- Erhalt der Tramwarte Halle von 1959
- Mind. 32 einfache Mietwohnungen für vulnerable Personen, 1'355 m² BGF
- Büroflächen für die Sozialhilfe Basel, 222 m² BGF
- Doppelkindergarten, 400 m² BGF
- maximal 5 Geschosse

Projektwettbewerb

- Offenes Verfahren
- anonym
- Preisgericht: 6 Fachpreisrichter, 4 Sachpreisrichter
- 71 Projekteingaben
- Preissumme von CHF 180'000 exkl. MWST
- 6 Preise und 6 Ränge

«Burgfelderstrasse»
1. Preis / 1. Rang



«Burgfelderstrasse» Dokumentation



Anonymer Projektwettbewerb im offenen Verfahren
NEUBAU WOHNHAUS
BURGFELDERSTRASSE 251, BASEL
SOZIAL, ÖKOLOGISCH, GÜNSTIGER!
Bericht des Preisgerichts
August 2021

Ausstellung



B2)

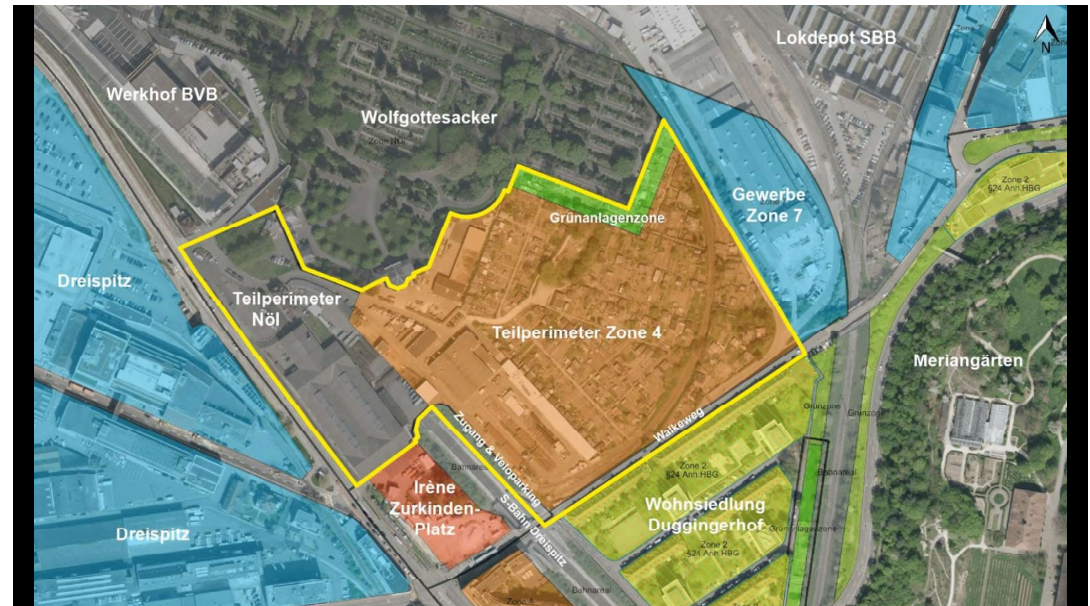
z.B.
Studienauftrag
«Am Walkeweg»





Anlass, Perimeter, Eigentum

- Eigentümergemeinde Stadt Basel
- Eigentümerstrategie «Low Cost, Low Energy»
- Auflösen der Freizeitgärten ab 2020
- 6.2 ha
- Zone 4, Zone Nöl, Grünanlagenzone
- Wohnraum, 48'000 m² BGF
- Schulraum, 6'000 m² BGF
- maximal 9 Geschosse



Ziel «Low Cost, Low Energy»

- Monatsmieten im unteren Preissegment
- Bauvolumen mit unterdurchschnittlichem Volumenkonsum
- Effiziente Gebäudeerschliessung
- Minimierung der Wärmebedarfe
- Maximierung des Anteils an regenerativer Energie
- Berücksichtigung der grauen Energie und Treibhausgasrelevanz
- Autoreduziertes Wohnen

«Am Walkeweg»
Prozessdesign oder
der Dialog als Methode

Studienauftrag I

- selektiv, 32 Bewerbungen, 8 Teams ausgewählt
- mit zwei Zwischenbesprechungen
- Beurteilungsgremium
- Folgeauftrag für 3 Teams
- Pauschalentschädigung pro Teilnehmer
- keine Rangierung

Studienauftrag
als offenes Erkenntnis- und
Abwägungsverfahren



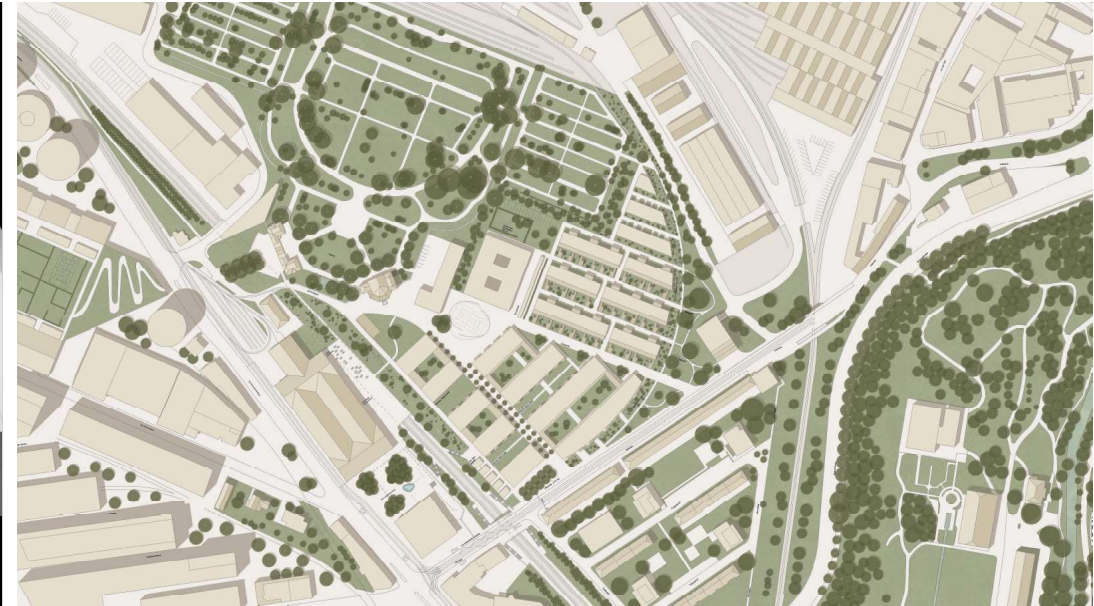
Studienauftrag II

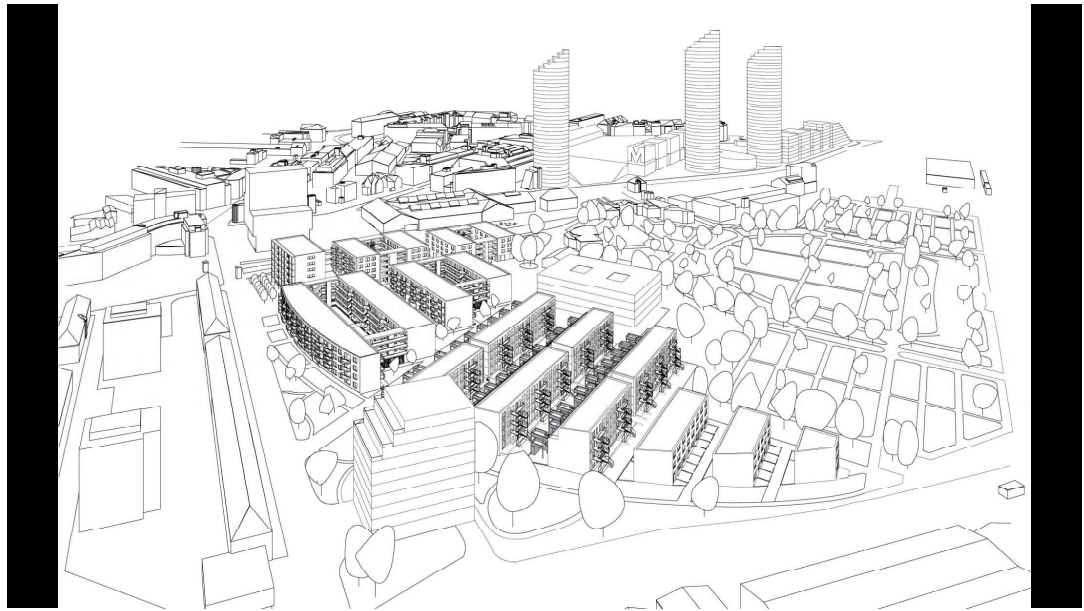
- *Einladungsverfahren, 3 Teams aus Verfahren I*
- *mit zwei Zwischenbesprechungen*
- *Beurteilungsgremium*
- *ohne Folgeauftrag*
- *Pauschalentschädigung pro Teilnehmer,*
- *keine Rangierung*

«Am Walkeweg»
Siegerprojekt



Team
Camponovo Baumgartner Architekten,
extra Landschaftsarchitekten, edelmann energie, Dencity





*«Am Walkeweg»
Dokumentation*

Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Städtebau & Architektur
Planungsamt



Ausstellung vom 10. bis 24. September 2018

**AREAL «AM WALKEWEG»
STÄDTEBAULICHE STUDIENAUFTRÄGE**

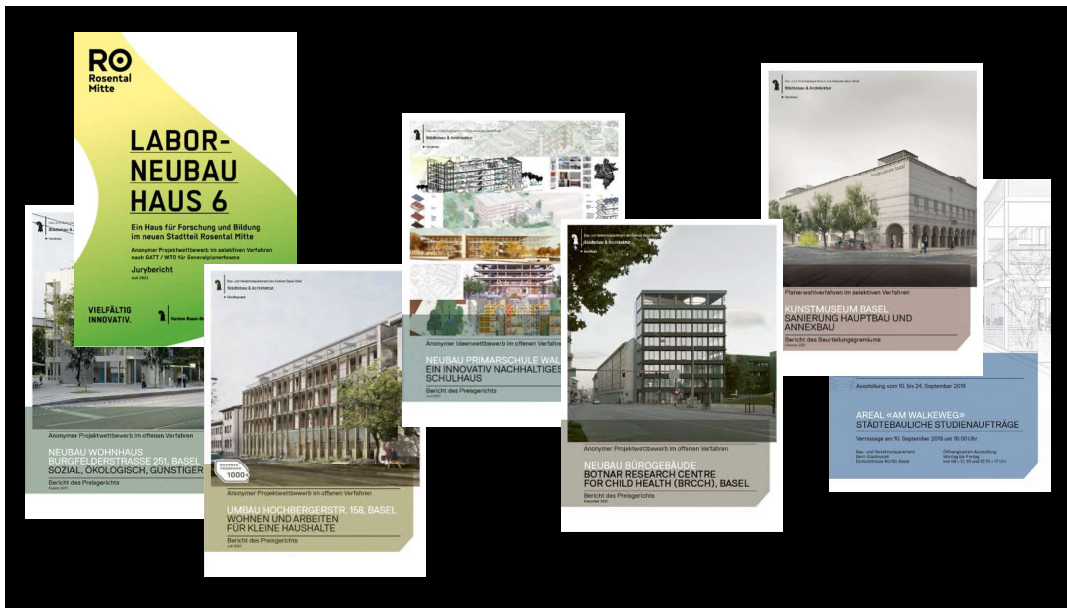
Vernissage am 10. September 2018 um 18:00 Uhr

Bau- und Verkehrsdepartement
Berm Stadtmuseum
Dufourstrasse 40/50, Basel

Öffnungszeiten Ausstellung
Montag bis Freitag
von 08 - 12:15 und 13:15 - 17 Uhr

C)

*Verfahren mit Beteiligung des
Kantons Basel-Stadt ab 2015*



Jahr	Ort	Auslober	Aufgabe	Verfahrensart
2015	Erlenmatt Ost	Stiftung Abendrot	Wohnungsbau	Studienauftrag eingeladen
2015	NMB/StABS	Kanton Basel-Stadt	Museum und Staats-Archiv	Wettbewerb selektiv
2015	Biomedizin	Universität Basel	Lehre und Forschung	Wettbewerb selektiv
2016	Volta Ost	Kanton Basel-Stadt	Wohnungsbau	Wettbewerb selektiv
2017	Burgfelderstrasse	Genossenschaften	Wohnungsbau	Wettbewerb eingeladen
2017	Horburg	Credit Suisse	Wohnungsbau	Wettbewerb eingeladen
2017	Johannerstrasse	Migros	Wohnungsbau	Wettbewerb eingeladen
2017	Felix Platter Areal	Genossenschaften	Wohnungsbau	Studienauftrag selektiv
2017	Rümelinsplatz	Kanton Basel-Stadt	Stadtraum	Wettbewerb offen
2017	HSW Dreispitz	Kanton Basel-Stadt	Hochschule	Wettbewerb selektiv
2017	Winkelriedplatz	Kanton Basel-Stadt	Stadtraum	Wettbewerb offen
2017	Bruderholz	SRG	Wohnungsbau	Studienauftrag eingeladen
2017	Heuwaage	Kanton Basel-Landschaft	Wohnungsbau	Studienauftrag eingeladen
2017	Klybeckplus	BSAF, Novartis, Basel-Stadt	Stadtquartier	Studienauftrag eingeladen
2017	Nordspitze Dreispitz	Migros, CMS	Gewerbe und Wohnen	Studienauftrag eingeladen
2018	Wolf	SBB	Stadtquartier	Studienauftrag eingeladen

Jahr	Ort	Auslober	Aufgabe	Verfahrensart
2018	Walkeweg	Kanton Basel-Stadt	Stadtquartier	Studienauftrag selektiv
2018	DSBG Neubau	Universität Basel	Lehr und Forschung	Wettbewerb offen
2018	Felix Platter Spital	Genossenschaften	Wohnungsbau	Studienauftrag selektiv
2019	Old Fellow	Genossenschaften	Club- und Wohnhaus	Studienauftrag eingeladen
2019	Universitätsspital Klinikum 3	Universitätsspital Basel	Spital	Studienauftrag selektiv
2019	Kuppel	Stiftung	Konzert-Club	Wettbewerb eingeladen
2019	Primarschule Chr. Merian	Kanton Basel-Stadt	Schule	Wettbewerb offen
2020	Volta Nord	SBB, Kanton Basel-Stadt	Stadtquartier	Studienauftrag selektiv
2020	Hochbergerstrasse	Kanton Basel-Stadt	Wohnungsbau	Wettbewerb offen
2020	Murus Gallicus	Kantons-Basel-Stadt	Museum	Wettbewerb selektiv
2021	Walkeweg	Kanton Basel-Stadt	Schule	Ideenwettbewerb offen
2021	Laborneubau ROM6	Universität Basel	Lehre und Forschung	Wettbewerb offen
2021	Burgfelderstrasse	Kanton Basel-Stadt	Wohnungsbau	Wettbewerb offen
2021	Kunstmuseum	Kanton Basel-Stadt	Museum	Planerwahl-Verfahren selektiv
2021	Botnar Research Centre	Kanton Basel-Stadt	Forschung Kindermedizin	Wettbewerb offen
2022	Volta Nord, Baustein 5	Kanton Basel-Stadt	Wohnungsbau	Wettbewerb offen

D)

Herausforderungen

Verfahrensdefinition


Die sorgfältige und umsichtige Wahl des Verfahrens ist das Resultat einer angemessenen Zieldefinition bezogen auf die Aufgabenstellung im adäquaten Umgang mit dem Ort und abgestimmt auf die involvierten Akteure.

Akteure x Ziele x Aufgabenstellung x Ort





Vergabeverfahren: Arbeiten an der Baukultur

 Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Städtebau & Architektur

*Beat Aeberhard
Kantonsbaumeister, Leiter Städtebau & Architektur
Dipl. Arch. ETH / MsAUD Columbia Univ. / SIA*

*Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Städtebau & Architektur
Münsterplatz 11
4001 Basel*

Kommunale Baugesellschaften als öffentlicher Auftraggeber

20. Vergabetag
Baden-Württemberg
Vergaberecht – Update 2022

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Vergaberecht

Dr. Corina Jürschik LL.M

OPPENLÄNDER Rechtsanwälte

Kommunale Baugesellschaften als öffentliche Auftraggeber

20. Vergabetag Baden-Württemberg 2022

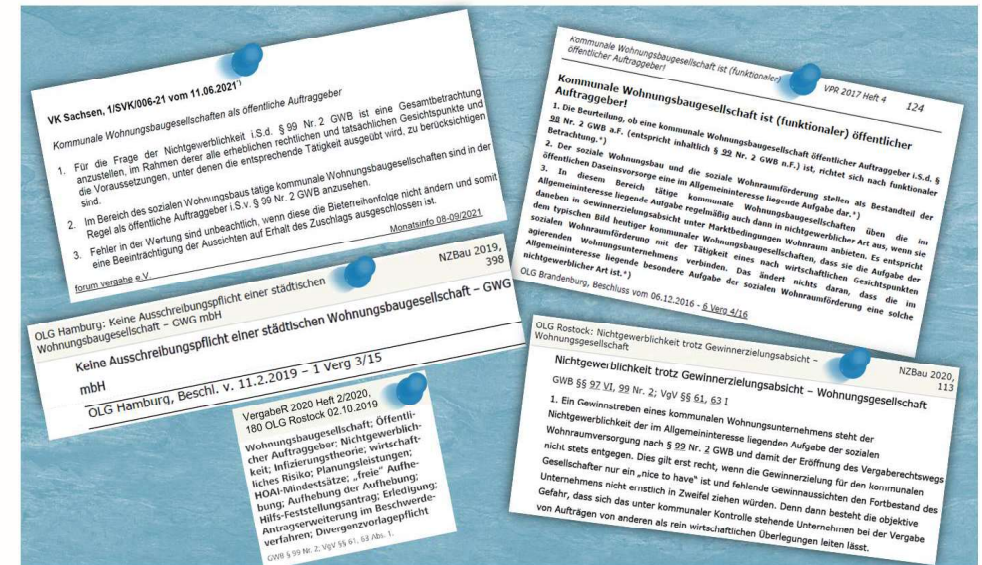


Online-Veranstaltung am 28.01.2022
Dr. Corina Jürschik, LL.M.
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Vergaberecht
OPPENLÄNDER Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

OPPENLÄNDER
RECHTSANWÄLTE

Übersicht

- I. Fragestellung
- II. Voraussetzungen eines funktionalen öffentlichen Auftraggebers
- III. Übertragbarkeit auf kommunale Wohnbaugesellschaften?
- IV. Fazit
- V. Fragen



OPPENLÄNDER
RECHTSANWÄLTE

I. Fragestellung

- In den letzten Jahren haben sich vermehrt Vergabenachprüfungsinstanzen mit der Frage beschäftigt, ob **kommunale Wohnbaugesellschaften** öffentliche Auftraggeber sind.
- Das ist maßgeblich für die Frage, ob diese Gesellschaften das Vergaberecht anwenden müssen.
- In der Sache geht es darum, ob Wohnbauunternehmen in öffentlicher Trägerschaft und in Privatrechtsform (GmbH) sog. **funktionale öffentliche Auftraggeber** sind (§ 99 Nr. 2 GWB).



II. Voraussetzungen eines funktionalen öffentlichen Auftraggebers

1. Rechtliche Grundlagen (§ 99 GWB)

§ 99 Öffentliche Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber sind

1. Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen,
2. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, sofern
 - a) sie überwiegend von Stellen nach Nummer 1 oder 3 einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise finanziert werden,
 - b) ihre Leitung der Aufsicht durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 unterliegt oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 bestimmt worden sind;

dasselbe gilt, wenn diese juristische Person einer anderen juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt, über deren Leitung die Aufsicht ausübt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat,

OPPENLÄNDER
RECHTSANWÄLTE

III. Übertragbarkeit auf kommunale Wohnbaugesellschaften?

1. Juristische Personen des privaten Rechts

- Unter den Begriff der **juristischen Personen des privaten Rechts** fallen u.a. Aktiengesellschaften (AG), Kommanditgesellschaften auf Aktien, **Gesellschaften mit beschränkter Haftung** (GmbH) sowie eingetragene Vereine oder eingetragene Genossenschaften.
- **Kommunale Wohnbaugesellschaften** in der Rechtsform einer GmbH sind juristische Personen des privaten Rechts.

OPPENLÄNDER
RECHTSANWÄLTE

II. Voraussetzungen eines funktionalen öffentlichen Auftraggebers

2. Voraussetzungen nach § 99 Nr. 2 GWB

- Nach § 99 Nr. 2 GWB (ex. § 98 Nr. 2 GWB) liegt ein (funktionaler) öffentlicher Auftraggeber vor, wenn
 - es sich um eine **juristische Person des privaten Rechts** handelt,
 - die eine im **Allgemeininteresse liegende Aufgabe** erfüllt,
 - diese Aufgabe **nichtgewerblicher Art** ist,
 - die Gründung zu dem **besonderen Zweck** der Aufgabenerfüllung erfolgte und
 - besondere **Staatsnähe** (§ 99 Nr. 2 lit. a) bis c) GWB) besteht.



OPPENLÄNDER
RECHTSANWÄLTE

III. Übertragbarkeit auf kommunale Wohnbaugesellschaften?

2. Erfüllung einer im Allgemeininteresse liegenden Aufgabe (1)

- Eine im Allgemeininteresse liegende Aufgabe nichtgewerblicher Art liegt in der Regel vor, wenn es sich um Aufgaben handelt, die zum einen **auf andere Art als durch das Angebot von Waren oder Dienstleistungen auf dem Markt erfüllt werden** und die zum anderen der **Staat aus Gründen des Allgemeininteresses selbst erfüllen**, oder bei denen er einen **entscheidenden Einfluss** behalten möchte (EUGH, 10.11.1998, C-360/96, Rn. 31 ff.).
- Ausgangspunkt der Beurteilung ist i.d.R. der **Gründungsakt der jur. Person**, also die **Satzung** bzw. der **Gesellschaftsvertrag**.
- Die im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben sind **nicht** identisch mit dem Kriterium der Nichtgewerblichkeit der Aufgabe.

OPPENLÄNDER
RECHTSANWÄLTE

III. Übertragbarkeit auf kommunale Wohnbaugesellschaften?

2. Erfüllung einer im Allgemeininteresse liegenden Aufgabe (2)

liegt vor ✓		liegt nicht vor ✗
VK Sachsen, 11.06.2021, 1/S VK/006-21, Rn. 73	(+) Unternehmensgegenstand nach Gesellschaftsvertrag ist „sichere und sozialverantwortbare Wohnungsversorgung der Bevölkerung“.	-
OLG Hamburg, 11.02.20219, 1 Verg 3/15, Rn. 151 ff.	(+) Zweck der Gesellschaft ist nach Gesellschaftsvertrag „eine sichere und sozial verantwortliche Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung zu angemessenen Preisen“.	-
OLG Rostock, 02.10.2019, 17 Verg 3/19, Rn. 64	(+) „Sozialverträgliche Bereitstellung von Wohnraum“.	-
OLG Brandenburg, 06.12.2016, 6 Verg 4/16, Rn. 48,49	(+) Satzungsmäßig als Unternehmenszweck ist die „sozialverträgliche Bereitstellung von Wohnraum zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen.“	-

III. Übertragbarkeit auf kommunale Wohnbaugesellschaften?

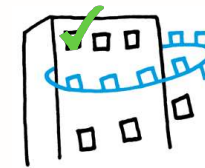
3. Aufgabe nichtgewerblicher Art (1)

- Ob eine Aufgabe nicht gewerblich ist, ist im Rahmen einer **Gesamtbetrachtung** zu klären, die alle erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Umstände wie z.B. die **Umstände der Gründung**, die **wirtschaftlichen Bedingungen der Tätigkeit** und **das wirtschaftliche Umfeld** berücksichtigt.
- **Indizien** für die Nichtgewerblichkeit sind das **Fehlen von Wettbewerb**, das **Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht**, das Fehlen der Übernahme des wirtschaftlichen Risikos (**Insolvenzrisiko**) und eine **Finanzierung der Tätigkeit aus öffentlichen Mitteln**.
- Aufgaben, die der Staat aus Gründen des Allgemeininteresses selbst erfüllt oder bei denen er sich einen wesentlichen Einfluss behalten möchte, stellen i.d.R. im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art dar.
- Die **soziale Wohnraumversorgung** ist eine Aufgabe, die der Staat nicht dem Spiel der Marktkräfte überlässt, sondern selbst erfüllt und steuert (Argument aus WoFG).

III. Übertragbarkeit auf kommunale Wohnbaugesellschaften?

2. Erfüllung einer im Allgemeininteresse liegenden Aufgabe (3)

➔ Kommunale Wohnbaugesellschaften erfüllen i.d.R. eine im Allgemeininteresse liegende Aufgabe.



III. Übertragbarkeit auf kommunale Wohnbaugesellschaften?

3. Aufgabe nichtgewerblicher Art (2)

liegt vor ✓		liegt nicht vor ✗
VK Sachsen, 11.06.2021, 1/SVK/006-21, Rn. 75 ff.	(+) Unternehmen trägt das mit der Tätigkeit verbundene Risiko nicht selbst; (nur Teile der Tätigkeiten erfolgen ohne Gewinnerzielungsabsicht; kein Wettbewerb unter normalen Marktbedingungen im Bereich Sozialwohnungen.	-
OLG Hamburg, 11.02.20219, 1 Verg 3/15, Rn. 158 ff.	-	(-) Im Einzelfall erfolgt Tätigkeit unter Marktbedingungen (Wohnungsbau), mit Gewinnerzielungsabsicht; Unternehmen trägt wirtschaftliche Risiken selbst.
OLG Rostock, 02.10.2019, 17 Verg 3/19, Rn. 67 ff.	(+) Zwar Wettbewerb vorhanden, aber kein Insolvenzrisiko; Hauptzweck ist nicht Gewinnerzielung (sozialer Wohnbau).	-
OLG Brandenburg, 06.12.2016, 6 Verg 4/16, Rn. 56 ff.	(+) Sozialer Wohnungsbau ist typischerweise Aufgabe unter staatl. Einfluss; entspricht typ. Bild von kommunalen Wohnbaugesellschaften, dass die soziale Wohnraumförderung mit wirtschaftlichen Aspekten verbunden wird.	-

III. Übertragbarkeit auf kommunale Wohnbaugesellschaften?

3. Aufgabe nichtgewerblicher Art (3)

”

Zunächst ist für den streitigen Sachverhalt allgemein festzustellen, dass es der überwiegenden Auffassung in der vergaberechtlichen Rechtsprechung und Literatur entspricht, dass im Bereich des sozialen Wohnungsbaus tätige kommunale Wohnbaugesellschaften in der Regel als öffentliche Auftraggeber i. S. v. § 99 Nr. 2 GWB anzusehen sind (vgl. OLG Rostock, Beschl. v. 02.10.2019 - 17 Verg 3/19 -; OLG Brandenburg Beschl. v. 06.12.2016 - 6 Verg 4/16 -, BeckRS 2016, 114888; OLG Schleswig Beschl. v. 15.2.2005 - 6 Verg 6/04 -, BeckRS 2005, 1848; KG NZBau 2005, 538; NZBau 2003, 346; VK Rheinland-Pfalz Beschl. v. 21.12.2017 - VK 1 - 24/17 -, BeckRS 2017, 148099; VK Brandenburg Beschl. v. 27.07.2015 - VK 12/15 -, BeckRS 2015, 55047; VK Niedersachsen Beschl. v. 13.02.2012 - VgK-2/2012 -, BeckRS 2012, 210576; VK Berlin Beschl. v. 14.10.2011 - VK-B 2/24/11 -, BeckRS 2012, 11412; VK Baden-Württemberg Beschl. v. 09.10.2001 - 1 VK 27/01 -, juris; Eschenbruch in Kulartz/Kus/Portz/Prieß, § 99 GWB Rn. 267; Krohn/Schneider in Gab-riel/Krohn/Neun, Hdb. Vergaberecht, 2. Aufl. 2017, Kap. 1 § 3 Rn. 68; Ziekow in Zie-kow/Völlink, § 99 GWB Rn. 196; Warner in Byock/Jaeger, § 99 GWB Rn. 141; Wied-dekind in Willenbruch/Wieddekind, § 99 GWB Rn. 61; Badenhausen-Fähle in Müller-Wrede, § 99 GWB Rn. 83; aA in d. vergaberechtlichen Rspr. soweit ersichtlich nur OLG Hamburg NZBau 2019, 398 - GWG mbH [unter ausdr. Berufung auf d. Vorliegen einer Einzel-fallentscheidung u. m. krit. Anm. *Kus VergabeR* 2019, 408 [410], u. *Soltz IBR* 2019, 272]; im Einzelfall verneinend zudem VK Baden-Württemberg, Beschl. v. 11.10.2017 - 1 VK 43/17; OLG Karlsruhe Urt. v. 17.04.2008 - 8 U 228/06, BeckRS 2008, 21262, im vergabe-rechtlichen Sekundärrechtsschutz).

VK Sachsen, 11.06.2021, 1/SVK/006-21, Rn. 79

! Ablehnung der „Nichtgewerblichkeit“, obwohl der Unternehmensgegenstand sozialer Wohnungsbau war.

OPPENLÄNDER
RECHTSANWÄLTE

IV. Fazit

- Ob eine kommunale Wohnbaugesellschaft öffentlicher Auftraggeber nach § 99 Nr. 2 GWB ist, richtet sich nach einer **funktionellen Betrachtung**.
- Knackpunkt ist, ob eine im **Allgemeininteresse liegende Aufgabe nichtgewerblicher Art** vorliegt. Die anderen Tatbestandsmerkmale des § 99 Nr. 2 GWB sind regelmäßig erfüllt.
- Der **soziale Wohnungsbau** und die **soziale Wohnraumförderung** stellen als Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge regelmäßig eine im Allgemeininteresse liegende Aufgabe dar. Drei von vier Vergabekammern nehmen in diesem Bereich auch eine „Aufgabe nichtgewerblicher Art“ an.

OPPENLÄNDER
RECHTSANWÄLTE

III. Übertragbarkeit auf kommunale Wohnbaugesellschaften?

4. Besondere Staatsnähe

- Eine besondere Staatsnähe ist in den Fällen des § 99 Nr. 2 lit. a) bis c) GWB gegeben. Vereinfacht gesagt, ist das der Fall, wenn eine **öffentliche Finanzierung** oder **öffentliche Kontrolle** vorliegt.
- Das **Merkmal der Staatsverbundenheit** ist bei kommunalen Wohnbaugesellschaften **i.d.R. gegeben**: Städte sind mittelbare oder unmittelbare Alleingesellschafter und bestimmen so die Mehrheit eines ggf. bestehenden Aufsichtsrats.

OPPENLÄNDER
RECHTSANWÄLTE

V. Fragen



OPPENLÄNDER
RECHTSANWÄLTE



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

OPPENLÄNDER Rechtsanwälte
Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung
Börsenplatz 1
70174 Stuttgart

T + 49 (0) 711 / 6 01 87 - 0
F + 49 (0) 711 / 6 01 87 - 222
www.oppenlaender.de

OPPENLÄNDER
RECHTSANWÄLTE

Ulmer Vergabemodell als Grundlage für eine vielfältige Quartiersentwicklung

20. Vergabetag
Baden-Württemberg
Vergaberecht – Update 2022

Stadtplanung

Laura Schauppel &

stell. Abteilungsleiter Liegenschaften und Wirtschaftsförderung

Markus Mender

Stadt Ulm

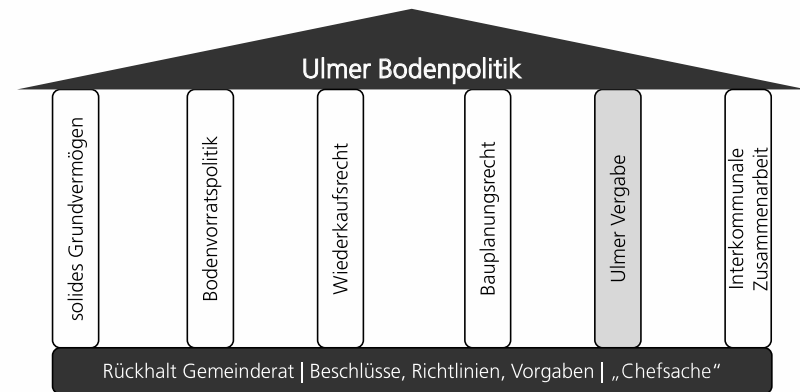
Ulmer Vergabemodell als Grundlage für eine vielfältige Quartiersentwicklung

Laura Schauppel, Stadtplanung, Umwelt, Baurecht und
Markus Mendler, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung
Stadt Ulm

28.01.2022

1

Ulmer Bodenpolitik Verschiedene Bausteine



Ulmer Vergabemodell als Grundlage für eine vielfältige Quartiersentwicklung

2

Ulmer Vergabe

Vergabekriterien sind Umsetzer der Politikziele

- **Konzeptvergabe** im Geschosswohnungsbau
- die **Vergabekriterien, Mindestanforderungen** und **Rahmenbedingungen** werden allgemein definiert
- und mit den für das jeweilige Gebiet relevanten Bedarfen und Anforderungen ergänzt
- **Grundlage sind auch politischer Beschlüsse** wie beispielsweise der Wohnungsbaudebatte (z.B. 30% sozial geförderter Wohnraum) oder Photovoltaikpflicht
- die Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens erfolgt in **Zusammenarbeit verschiedener Fachabteilungen** (Liegenschaften, Stadtplanung, Soziales, Bildung,...)
- **Öffentliche Ausschreibung** der Grundstücke mit entsprechenden Auslobungsunterlagen
- **Festpreis als Grundlage**
- ✓ Grundlage für eine vielfältige Quartiersentwicklung

Ulmer Vergabemodell als Grundlage für eine vielfältige Quartiersentwicklung

3

Stadt Ulm

Ulmer Vergabe

Vergabekriterien sind Umsetzer der Politikziele

- anonymes Verfahren
- neutrale Vergabekommission
 - externe Berater*innen, Vertreter*innen Gemeinderat und Verwaltung
- Extrapunkte für besondere Beiträge für Nachbarschaft, Quartiersvernetzung und Stadtgesellschaft
- Sicherung der Konzepte über Vergabegespräche, Kaufvertrag, Baugenehmigungsverfahren
- Sonderfall Baugemeinschaften
 - Baugemeinschaften unterliegen einer Selbstbezugsverpflichtung
 - keine Anonymität, persönliche Vorstellung und Präsentation

Ulmer Vergabemodell als Grundlage für eine vielfältige Quartiersentwicklung

4

Stadt Ulm

Stadt Ulm

Ulmer Vergabe

Vergabekriterien sind Umsetzer der Politikziele

- möglichst offene Vergabekriterien in drei Bereichen:

wohnungspolitisch

z.B. mehr als 30% geförderter Mietwohnungsbau, besondere Wohnformen oder Typologien (betreutes Wohnen, Mehrgenerationenwohnen),...

städtebaulich, architektonisch, ökologisch

z.B. besondere Gestaltung der Fassade, Materialität, Gestaltung der Freiräume und Außenanlagen,...

energetisch, technisch

z.B. ressourcenschonendes Bauen, energetischer Standard, Mobilitätskonzepte,...

- Bepunktung nicht statisch, an den Anforderungen des jeweiligen Quartiers orientiert

Ulmer Vergabemodell als Grundlage für eine vielfältige Quartiersentwicklung

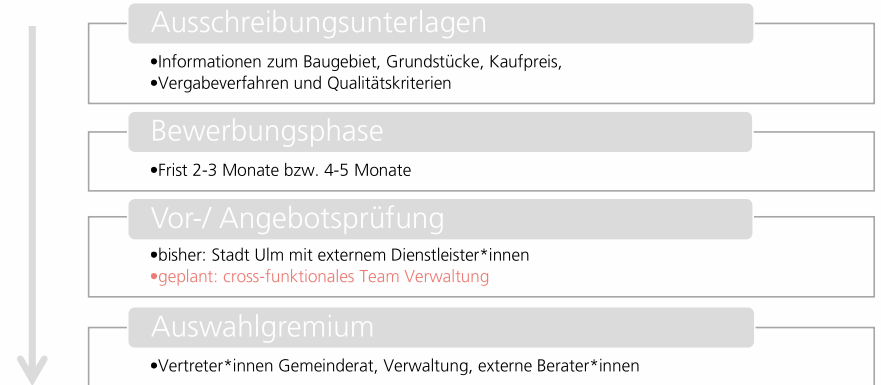
5

Stadt Ulm

ulm

Ulmer Vergabe

Ablauf Vergabeverfahren



Ulmer Vergabemodell als Grundlage für eine vielfältige Quartiersentwicklung

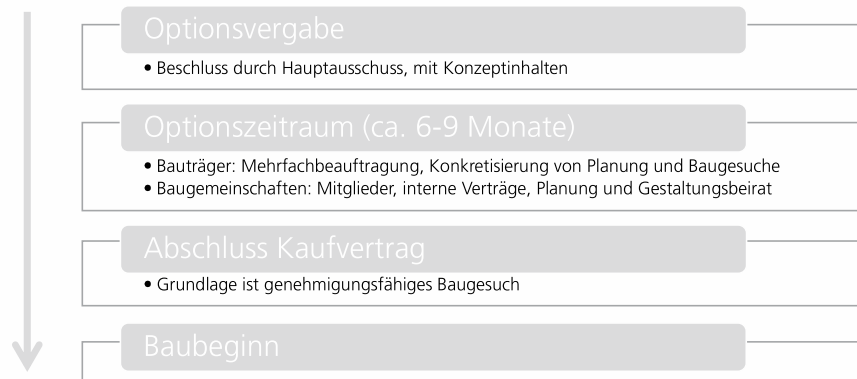
6

Stadt Ulm

ulm

Ulmer Vergabe

Ablauf Vergabeverfahren



Ulmer Vergabemodell als Grundlage für eine vielfältige Quartiersentwicklung

7

Stadt Ulm

ulm

Ulmer Vergabe

Kompakte Erläuterung als Video



Ulmer Vergabemodell als Grundlage für eine vielfältige Quartiersentwicklung

8

Stadt Ulm

ulm

Ulmer Vergabe

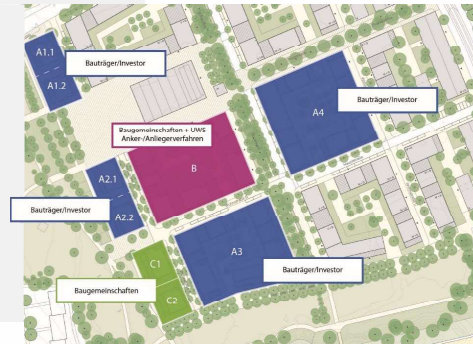
Beispiele und Ergebnisse der bisherigen Verfahren

Stadt Ulm

ulm

Quartier Am Weinberg – Ausschreibung

- Ulmer Vergabe
- 9 Grundstücke
- Bauträger und Baugemeinschaften
- Anker-/Anliegerverfahren
- Mindestanforderungen Bauträger: 30 % sozial geförderter Wohnraum, Bindungsfrist, 15% 4-Zimmer-Wohnungen, Innovationsstandards (PV-Pflicht, E-Mobilität in TG,...), FUG-Anschlusspflicht, Mehrfachbeauftragung,...
- Mindestanforderungen Baugemeinschaften: Selbstbezugsverpflichtung 10 Jahre, Innovationsstandards, FUG-Anschlusspflicht, Beratung Gestaltungsbeirat,...



Ulmer Vergabemodell als Grundlage für eine vielfältige Quartiersentwicklung

9

Ulmer Vergabe

Beispiele und Ergebnisse der bisherigen Verfahren

Stadt Ulm

ulm

Beispiel-Baufeld - Ergebnis

- Öffentlich geförderter Wohnungsbau: 30%, Mietpreisbindung 25 Jahre
- Zusammenarbeit Sozialer Träger: Ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf (auch z.B. Mutter-Kind-Wohnen)
- Gemeinschaftsraum, Multifunktionsräume, Spiel- und Toberaum, Fahrrad- und Bastelwerkstatt, Seminarraum
- Gästeapartment, gemeinschaftliche Dachterrasse
- 2 Jahre Unterstützung nachbarschaftlicher Belange, Quartiersapp, z.B. Gründung Quartiersverein
- Implementierung ehrenamtliche nachbarschaftliches Fürsorgetz
- Vielfältige Wohntypologien (Clusterwohnungen,...)
- Holzbauweise, Batteriespeicher, Energiemanagement
- AAD



Ulmer Vergabemodell als Grundlage für eine vielfältige Quartiersentwicklung

10

Ulmer Vergabe

Beispiele und Ergebnisse der bisherigen Verfahren

Stadt Ulm

ulm

Beispiel-Baufeld - Ergebnis

- Öffentlich geförderter Wohnungsbau: 40%
- 70% Mietwohnungen
- Eigentumswohnungen an junge Familien
- Zusammenarbeit Sozialer Träger: Erweiterung Kinderbetreuung U3-Krippe
- Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie
- Bäckerei, weitere Gewerbeflächen im EG
- Holzhybridbauweise, mehrere Architekturbüros, verschiedene Fassadengestaltungen
- Fassadenbegrünung, Biodiversitäts Gründach Nistkästen



Ulmer Vergabemodell als Grundlage für eine vielfältige Quartiersentwicklung

11

Ulmer Vergabe

Beispiele und Ergebnisse der bisherigen Verfahren

Stadt Ulm

ulm

Quartier Safranberg - Ergebnisse

- höherer Anteil an sozial geförderten Wohnungen, erhöhte Mietpreisbindung, genossenschaftlicher Wohnraum
- vielfältige Wohntypologien, betreute Wohngemeinschaften
- Wohnprojekt für Menschen mit Behinderung, Tagespflege
- gewerbliche Nutzungen im Erdgeschoss, Yogastudio, Büroeinheiten
- Holzhybridbauweisen, nachhaltige Baumaterialien,
- PV-Anlagen, Nistkästen, Fassadenbegrünung
- Bikeboxen mit Ladeinfrastruktur, E-Mobilität in Tiefgaragen



Ulmer Vergabemodell als Grundlage für eine vielfältige Quartiersentwicklung

12

Ulmer Vergabe

Fazit der bisherigen Vergaben und Diskussionspunkte

- erheblicher Planungsaufwand für Bewerber*innen
- Beauftragung Architekt*innen für Bewerbung + Mehrfachbeauftragung
- einzureichende Unterlagen umfangreich
- Konkretisierung der Bedarfe im sozialen Sektor um Dopplungen zu verhindern
- Sanktionierung bei Nicht-Einhaltung der Angebote/Konsequenzen
- Verfahren mit großem Aufwand für Verwaltung und Kosten verbunden
- derzeit: gemeinsamer Abstimmungsprozess zur Vereinfachung des Verfahrens – bei Beibehaltung der positiven Aspekte
- wurde erreicht: vielfältige Quartiere, definierten Ziele, Transparenz, Wertschätzung, Fortschritt,...

Ulmer Vergabemodell als Grundlage für eine vielfältige Quartiersentwicklung

Stadt Ulm

ulm

13

ulm

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an
Markus Mandler, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung
Laura Schauppel, Stadtplanung, Umwelt, Baurecht

14

Zuwendungen und Vergaberecht: Nicht immer beste Freunde

20. Vergabetag
Baden-Württemberg
Vergaberecht – Update 2022

Beigeordneter a.D.

Norbert Portz

Deutscher Städte- und Gemeindebund



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund



Kommunaler Spitzenverband
in Deutschland und Europa

www.dstgb.de

1



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund

**Zuwendungen und Vergaberecht –
Nicht immer beste Freunde**

**Norbert Portz, Beigeordneter a. D. des Deutschen Städte- und Gemeindebundes,
Ehrenamtlicher Beisitzer der Vergabekammer des Bundes**

2



3



I. Zuwendungen: Bedeutung, Zuwendungsgeber, Zuwendungsempfänger

- 1. Kommunale Infrastruktur: Investition oft nur mit Zuwendung möglich**
- 2. Corona: Hohe Steuereinbrüche (s. Gewerbe- und Einkommensteuer)**
- 3. Zuwendungsgeber: EU (s. Green deal), Bund, Länder oder Kommunen**
- 4. Zuwendungsempfänger für Bau-, Liefer- u. Dienstleistungen sind u. a.:**
 - ⇒ Kommunen, Stadtwerke, Kommunale Eigengesellschaften und Einrichtungen
 - ⇒ Rein Private, Vereine etc. = Folge: Bindung rein Privater an das Vergaberecht

www.dstgb.de © Norbert Portz 4 / 14

4

 **DStGB**
Deutscher Städte- und Gemeindebund

▶ **II. Vergaberecht und Zuwendungsrecht: Trennendes und Verbindendes**

1. Grundsatz: Zuwendungs- und Vergaberecht = *Getrennte Rechtsgebiete*:

- ⇒ **Vergaberecht** = Austausch (*Beschaffung*) von Leistung und Gegenleistung
- ⇒ **Zuwendung** = Kein Direkt-Leistungsaustausch v. Zuwendungsgeber + -nehmer
- ⇒ **Zuwendungen** = Freiwillig und ohne Rechtsanspruch sowie nicht einklagbar

www.dstgb.de © Norbert Portz 5 / 14

5

 **DStGB**
Deutscher Städte- und Gemeindebund

▶ **II. Vergaberecht und Zuwendungsrecht: Trennendes und Verbindendes**

2. Aber: Zwei wichtige Schnittstellen von Vergabe- und Zuwendungsrecht:

(1) § 99 Nr. 4 GWB = Behandlung als öffentlicher AG bei bestimmten Förderungen:
(Privatrechts-)Person wird ab 50%-Subvention durch öffentliche AG bei Tiefbau, Errichtung v. Krankenhäusern, Sport-, Erholungs-, Freizeiteinrichtungen, (Hoch-)Schul-, Verwaltungsgebäuden oder damit in Verbindung stehenden Dienstleistungen / Wettbewerben selbst öff. AG

(2) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen = ANBest:
Pflicht für Zuwendungsempfänger, Vergaberecht anzuwenden: GWB, VgV, VOB/A, UVgO etc.

www.dstgb.de © Norbert Portz 6 / 14

6

 **DStGB**
Deutscher Städte- und Gemeindebund

▶ **III. Arten der Zuwendungen sowie Rechtsnatur von Zuwendungen**

1. **Zuwendungsarten**: ANBest-P (Projekte) / ANBest-I (Institutionell) / ANBest-G/K (Gemeinden/Kommunen), s. Baden-Württemberg: § 44 LHO, VV-LHO, 20.12.2018

2. **Drei Phasen**: (1) Antrag und Bewilligung (2) Verwendungsnachweis (3) Prüfung

3. **Rechtsnatur** der Zuwendung kann unterschiedlich sein = Sie erfolgt entweder:

- ⇒ Öff.-rechtl.: ANBest (Regel): Auflage zu Zuwendungsbescheid: Verwaltungsakt (§ 49 III Nr. 2 LVwVfG Ba.-Wü.) = Widerruf des VA bei Verstoß = Rechtsweg: VG
- ⇒ Zivilrechtlich: AGB: „Zuwendungsvertrag“ = Koppelung an das Vergaberecht = Rückforderung bei Missachtung (BGH, 17.11.2011) = Rechtsweg i. d. R. vor LG

www.dstgb.de © Norbert Portz 7 / 14

7

 **DStGB**
Deutscher Städte- und Gemeindebund

▶ **IV. Verschiedene Hürden bei Verstößen: Vergabe- und Zuwendungsrecht**

1. Hohe Hürden für Rechtsanspruch v. Unternehmen bei Vergabeverstoß:

- ⇒ EU-Vergabe: Subjektive Rechtsverletzung + Schaden für Unternehmen nötig / Präklusion (= Ausschluss) v. Unternehmen bei verspäteter Rüge, § 160 III GWB
- ⇒ Unterschwelle: Vergabekammern sind unzuständig / Gerichtlich gibt es i. d. R. nur die Möglichkeit zu einstweiliger Verfügung der Unternehmen vor dem LG

www.dstgb.de © Norbert Portz 8 / 14

8

 **DStGB**
Deutscher Städte- und Gemeindebund

▶ **IV. Verschiedene Hürden bei Verstößen: Vergabe- und Zuwendungsrecht**

2. **Geringe Hürden für Zuwendungswiderruf von Zuwendungsempfängern:**

⇒ **Möglicher Widerruf: Jeder Vergabeverstoß / Regelwiderruf: Schwere Verstoß**

⇒ **Schwerer Verstoß u. a.: Falsche Auftragswertschätzung, Falsche Vergabeart, Unzulässige Produktvorgabe = Widerruf bis zu 100% der Zuwendung möglich**

⇒ **Rückforderung: 1 Jahr ab Kenntnis (10 Jahre?): Nr. 8.2.4 d. VV Ba.-Wü. zu § 44 I LHO = Beiderseitige Interessen + Besonderheit d. Einzelfalls berücksichtigen**

www.dstgb.de © Norbert Portz 9 / 14

9

 **DStGB**
Deutscher Städte- und Gemeindebund

▶ **V. Rückforderung wegen Vergabeverstößen: Ausübung v. Ermessen nötig**

1. VGH Ba.-Wü., 17.10.13, 9 S 123/12: Rückforderung der Zuwendung für Containerterminal Mannheim: **Drohender Verfall v. Haushaltsmitteln** erlaubt **keine Befreiung vom Vergaberecht**

2. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. vom 10.12.19, 6 A 10517/19: **Widerruf der Zuwendung** erfordert **Verhältnismäßigkeit** und eine ordnungsgemäß begründete **Einzelfallentscheidung**

3. OVG Schleswig, 18.12.20, 5 LA 179/20: Vor. für Widerruf: **Verhältnismäßigkeit + Ausübung des Ermessens = Rein Formale Fehler** (Hier: Dokumentation) = i. d. R. **kein Widerruf zulässig**

4. OVG NRW, 24.02.21, 4 A 2038/16: **Fehlerhafte Verfahrensart** ist i. d. R. schwerer Vergabe-verstoß. Aber der Zuwendungsgeber muss bei **Frage des Widerrufs** den **Einzelfall würdigen**

www.dstgb.de © Norbert Portz 10 / 14

10

 **DStGB**
Deutscher Städte- und Gemeindebund

▶ **VI. Genaue Vorgaben zur richtigen Ermessensausübung beachten!**

1. **Widerruf der Zuwendung: Pflichtgemäßes Ermessen** ausüben (s. § 40 VwVfG)!

⇒ **Richtiges Ermessen: Verhältnismäßigkeit + Einzelfallentscheidung** beachten

⇒ **EuGH, 06.12.2017 – C-408/16:** Ein **konkreter Schaden für den Haushalt** ist nötig

2. **Zuwendungsziel** bei Ermessensausübung (s. Ziff. 1.1 ANBest) berücksichtigen:
„Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden!“

www.dstgb.de © Norbert Portz 11 / 14

11

 **DStGB**
Deutscher Städte- und Gemeindebund

▶ **VII. Folgen: Ermessen ausüben, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit beachten!**

1. Bei Entscheidung über Widerruf = **Wirtschaftlich- u. Sparsamkeitsprinzip** achten

⇒ Das „Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprinzip“ ist auf Basis von **Art. 109, 114 GG** im Haushaltsgrundsätze-Gesetz (§ 6 I HGrG) und in anderen **Gesetzen** verankert

⇒ ANBest: „**Nur reine Verwaltungsvorschriften**“ / Folge: Höherrangiges **Gesetz** geht vor!

⇒ Der Schluss „**Vergaberecht führt stets zu mehr Wirtschaftlichkeit**“ ist zu hinterfragen

⇒ Ermessen im Einzelfall nötig: **Frage d. wirtschaftlichen Nachteils d. Zuwendung** relevant

2. Vergabeverstoß **ohne Wirtschaftlichkeitsnachteil:** Regel = **Keine Rückforderung**

3. Aber bei Vergabeverstoß: **Weg vor VK (EU-Vergabe), Nationale Gerichte möglich**

www.dstgb.de © Norbert Portz 12 / 14

12

 **DStGB**
Deutscher Städte-
und Gemeindebund

▶ **VIII. Fazit: „Zuwendungen u. Vergaberecht – Nicht immer beste Freunde“**

- 1. Zuwendungs- u. Vergaberecht sind *prinzipiell getrennte Rechtsgebiete***
- 2. *Missachtung d. ANBest (= VA) machen Widerruf d. Zuwendung möglich***
- 3. Zuwendungswiderruf: *Stets Ermessensausübung + Verhältnismäßigkeit***
- 4. *Vergabeverstoß ohne Schaden: Regel = Keine Rückforderung (Formale Fehler): Zuwendungsziel erreicht / Aber Nachprüfung vor VK etc. möglich***

www.dstgb.de © Norbert Portz 13 / 14

13

 **DStGB**
Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Autor: Norbert Portz, Beigeordneter a. D. des Deutschen Städte- und Gemeindebundes
und Ehrenamtlicher Beisitzer der Vergabekammer des Bundes

Fon +49 | 0172-2117901
Fax +49 | 0228 3680010



Augustastr. 53
53173 Bonn
norbert.portz@t-online.de

14

Vergabe unterhalb der Schwelle

20. Vergabetag
Baden-Württemberg
Vergaberecht – Update 2022

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Peter Kalte

GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht

Vergabe unterhalb der Schwelle!

20. Vergabetag Baden-Württemberg (Online)

Dipl.-Ing. Peter Kalte

GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V.
Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim
Tel.: 0621-860861-0 Fax: 0621-860861-20
Web: www.ghv-guetestelle.de

1

Inhalt

- Vorstellung
- Start einer Vergabe
- EU-Schwellenwert
- Zu beachtende Vorschriften
- Empfehlungen staatliche Hochbauverwaltung BW
- Empfehlungen GHV
- Zusammenfassung

2

2

Vorstellung GHV



Peter Kalte:

- Dipl.-Ing. Bau
- Geschäftsführer der GHV
- Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger
- Beisitzer der Vergabekammern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz
- Zertifizierter Mediator

3

3

Vorstellung GHV

Vereinsmitglieder:

- Rund 500 direkte und rund 5.500 indirekte Vereinsmitglieder
- Bestehend aus Kammern, Ministerien, Städten, Kommunen, Landkreisen, Planende

Aufgabe:

- Beratung zur Vergütung (HOAI) und Vergabe (VgV, UVgO) von Planungsleistungen
- Streitbeilegung bei Vergütungsfragen
- Verbraucherschlichtungsstelle nach VSBG
- Gemeinnützig
- Siehe: www.ghv-guetestelle.de

4

4

Start einer Vergabe

Beispiele:

1. Eine Kommune in Baden-Württemberg hat den Bedarf für einen Kindergarten. Sie erstellt eine Bedarfsplanung nach DIN 18205, und legt darin die wesentlichen Ziele wie folgt fest: Kindergarten für 50 Kinder in 2022 entstehen, Gesamtkosten 1,5 Mio. €.
2. Das Land Baden-Württemberg benötigt ein kleines Labor für eine Hochschule. Es sollen x m² in 2023 fertiggestellt sein, Gesamtkosten 1,5 Mio. €.

- Beschafft wird im Fall 1 die Architektenleistung, im Fall 2 die Tragwerksplanungsleistung.
- Auftragswert geschätzt Beispiel 1: netto: 150.000 €
- Auftragswert geschätzt Beispiel 2: netto: 80.000 €

5

5

Start einer Vergabe:

- Vergabestelle sollte eine Bedarfsplanung (z. B. nach DIN 18 205) haben mit mindestens:
 - Veranlassung,
 - Randbedingungen (mit Foto),
 - Zielen.
- Vergabestelle ermittelt den Auftragswert (HOAI als Orientierung).
- Vergabestelle entscheidet über die maßgeblichen Vorschriften.
- Vergabestelle prüft die Binnenmarktrelevanz.
- Vergabestelle beginnt einen Vergabevermerk und hält v. g. Feststellungen fest.

6

6

Start einer Vergabe

EU-Schwellenwerte:

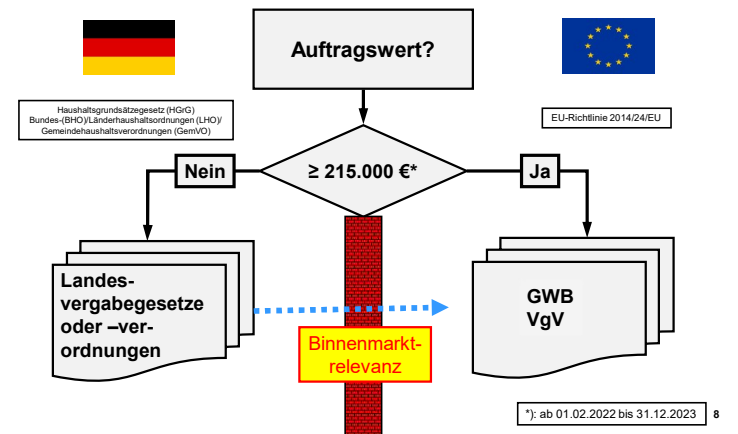
Auftragsbereiche	Schwellenwerte ab 01.01.2020 bis 31.12.2021	Schwellenwerte ab 01.01.2022* bis 31.12.2023
Liefer-/Dienstleistungsaufträge der Bundesbehörden	139.000 €	140.000 €
Alle anderen Liefer- und Dienstleistungsaufträge	214.000 €	215.000 €
Liefer-/Dienstleistungsaufträge in den Sektoren	428.000 €	431.000 €
* DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/1952 DER KOMMISSION vom 10. November 2021		

- Liegen die Auftragswerte im Beispiel 1 und 2 unter dem EU-Schwellenwert von hier maßgeblich 215.000,00 €?

7

7

Maßgebliche Vorschriften



8

8

Maßgebliche Vorschriften

Es gilt immer:

- Transparenz
- Gleichbehandlung
- Wettbewerb
- Verhältnismäßigkeit

- Das sind die allgemeinen Grundsätze bei allen Vergaben!
- So § 97 Abs. 1 und 2 GWB!
- So § 2 Abs. 1 und 2 UVgO!

9

9

Binnenmarktrelevanz

§ BGH, Urteil vom 30.08.2011 – X ZR 55/10:

„Zur Beurteilung der Frage, ob an einem öffentlichen Auftrag ein grenzüberschreitendes Interesse besteht, ist eine Prognose darüber anzustellen, ob der Auftrag nach den konkreten Marktverhältnissen, das heißt mit Blick auf die angesprochenen Branchenkreise und ihre Bereitschaft, Aufträge gegebenenfalls in Anbetracht ihres Volumens und des Ortes der Auftragsdurchführung auch grenzüberschreitend auszuführen, für ausländische Anbieter interessant sein könnte.“

- Prognose vornehmen und in Dokumentation vermerken!
- Beispiele 1 und 2: Weder Auftragsumfang, noch Ort, noch Auftragsinhalt lassen Interesse von Planenden aus der EU erwarten! Das zeigen vergleichbare Fälle in (...)

10

10

Maßgebliche Vorschriften

Landeshaushaltsordnung (LHO) und Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) Baden-Württemberg:

§ 55 Abs. 1 S. 1 LHO und § 31 GemHVO BW:

„Dem Abschluss von Verträgen über (...) Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.“

- Wann liegen besondere Umstände vor?

11

11

Maßgebliche Vorschriften

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV):

2.3. VergabeVwV – Zur Anwendung empfohlen:

*„2.3.1 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) (...).
2.3.2 VwV Beschaffung (...).“*

- Hier nur Empfehlung!
- Nur: Was sonst?
- Jedenfalls macht eine kommunale Vergabestelle nichts falsch, wenn Sie UVgO und VwV Beschaffung beachtet!

12

12

Maßgebliche Vorschriften

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV):

4.2 VergabeVwV – Freiberufliche Leistungen:

„Zur Vergabe freiberuflicher Leistungen wird auf Nummer 8.8 Absatz 1 und 2 VwV Beschaffung (Vergabe freiberuflicher Leistungen) verwiesen. Dem Wettbewerbsgrundsatz bei freiberuflichen Leistungen (§ 50 Satz 1 UVgO) ist Genüge getan, wenn der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich mehrere, in der Regel mindestens drei Unternehmen, zur Abgabe eines Angebots aufgefordert hat.“

- Grundsätzlich und in der Regel 3 Angebote!
- Ausnahmsweise auch nur 1 Angebot!
- VwV Beschaffung und UVgO wohl doch zwingend „beachten“!

13

13

Maßgebliche Vorschriften

Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung):

8.8 VergabeVwV:

„Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden (siehe Fußnote 2 zu § 50 UVgO), sind unterhalb der EU Schwellenwerte grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist ohne Bindung an die übrigen Vorschriften der UVgO so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist, § 50 UVgO. (...)“

- Grundsätzlich: Wettbewerb!
- So viel Wettbewerb wie möglich!

14

14

Maßgebliche Vorschriften

Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung):

8.8 VergabeVwV:

„(...) Es sind unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und aus Wettbewerbsgründen eine Markterkundung durchzuführen oder mehrere Vergleichsangebote einzuholen, es sei denn im Einzelfall rechtfertigen die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände, dass nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wird. (...)“

- Markterkundung oder mehrere Angebote!
- Bei besonderen Umständen auch nur 1 Angebot!

15

15

Maßgebliche Vorschriften

Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung):

8.8 VergabeVwV:

„(...) Die Vorschriften zur Dokumentation von Vergabeverfahren in § 6 UVgO sind auch für den Bereich der Vergabe freiberuflicher Leistungen anzuwenden. (...)“

- Dokumentation für alle Vergaben zwingend!
- Es besteht sogar ein Recht der „Öffentlichkeit“ auf Einsicht in die Vergabepaxis der letzten 20 Jahre auf der Grundlage des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG).

16

16

Maßgebliche Vorschriften

Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung):

„8.3 Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb

Neben den (...) ist (...) eine Verhandlungsvergabe auch dann zulässig, wenn der Auftragswert voraussichtlich 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt. (...)

8.7 Direktauftrag

Abweichend von § 14 UVgO können (...) ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden, wenn der voraussichtliche Auftragswert den Betrag von 5 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt.“

- Bis 5.000 € Direktvergabe zulässig!
- Bis 50.000 € Verhandlungsvergabe mit 1 Bieter zulässig!
- (VwV Investitionsfördermaßnahmen öA unberücksichtigt!)

17

17

Maßgebliche Vorschriften

Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung):

„8.8 Vergabe freiberuflicher Leistungen

(...) Im Bereich der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg gelten zusätzlich die Richtlinien für die Beteiligung freiberuflich Tätiger an Baumaßnahmen des Landes und des Bundes (RifT). Im Bereich der Straßenbauverwaltung des Verkehrsministeriums gilt zusätzlich das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB). (...)

- Für Vergabestellen des Landes im Hochbau: RifT beachten!
- Für Vergabestellen des Landes im Straßenbau: HVA F-StB beachten!

18

18

Maßgebliche Vorschriften

Unterschwellenvergabeordnung (UVgO):

„§ 50 UVgO Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen

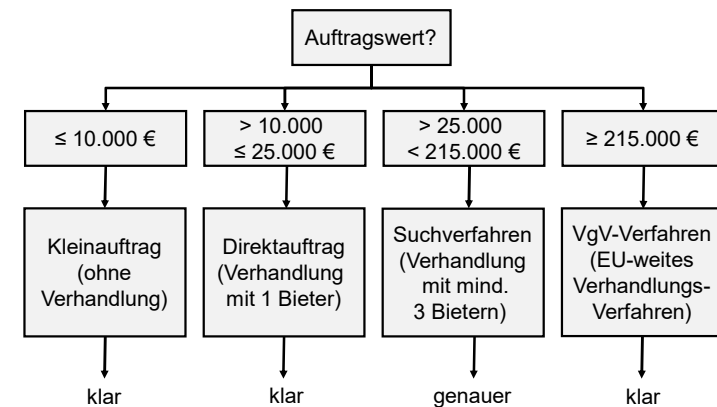
Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.“

- Keine abschließend eindeutigen Regelungen!
- Weiter Ermessenspielraum für Vergabestellen!
- Ermessensausübung im Vergabevermerk dokumentieren!

19

19

Empfehlungen RifT (Hochbau in BW)




20

20

GHV

Vergabestellen des Landes (Hochbau):

Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg
für die Beteiligung freiberuflich Tätiger
- RiFT -
Stand: April 2020



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR FINANZEN

- Merkblatt des Finanzministeriums für ein Suchverfahren!
- Leistungswettbewerb mit mind. 3 Bietern!
- Auf der Website der Hochbauverwaltung verfügbar!
- Für Vergabestellen des Landes im Hochbau verpflichtend!
- Für kommunale Vergabestellen möglich!

21

21

GHV

Vergabestellen des Landes (Hochbau):

3. Zuschlagskriterien

Die Entscheidung über die Auftragserteilung basiert projektbezogen auf folgenden Kriterien:

Gewichtung

- > Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals
- > Projektentwicklung
 - Zu erwartende Leistung und Herangehensweise an die gestellte Aufgabe anhand der Präsentation eines Referenzobjekts,
 - Methoden der Terminkontrolle/Kostenkontrolle,
 - Methoden der Qualitätssicherung,
 - Präsenz vor Ort.
- > Leistungszeitpunkt
 - Verfügbarkeit,
 - Auslastung,
 - Planungsbeginn,
 - Voraussichtlicher Ausführungszeitraum.
- > Honorar

Das Angebot mit der niedrigsten geprüften Honorarsumme erhält die Höchstpunktzahl. Null Punkte erhält ein Angebot mit dem zweifachen der niedrigsten geprüften Honorarsumme. Alle Angebote darüber erhalten ebenfalls null Punkte. Die Punktebewertung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation.

- Getrennte Eignungsprüfung!
- Zuschlag nach qualitativen und monetären Kriterien!
- Honorar wird linear bewertet mit fiktivem Angebot!

22

22

GHV

Empfehlungen HVA F-Stb (Straßenbau in BW)

```


    graph TD
      A[Auftragswert?] --> B["≤ 1.000 €"]
      A --> C["> 1.000 < 215.000 €"]
      A --> D["≥ 215.000 €"]
      B --> E["Direktvergabe (ohne Verhandlung)"]
      C --> F["Wie VgV (Verhandlung mit mind. 3 Bietern)"]
      D --> G["VgV-Verfahren (EU-weites Verhandlungs-Verfahren)"]
      E --> H[klar]
      F --> I[genauer]
      G --> J[klar]
  
```

23

23

GHV

Vergabestellen des Landes (Hochbau):

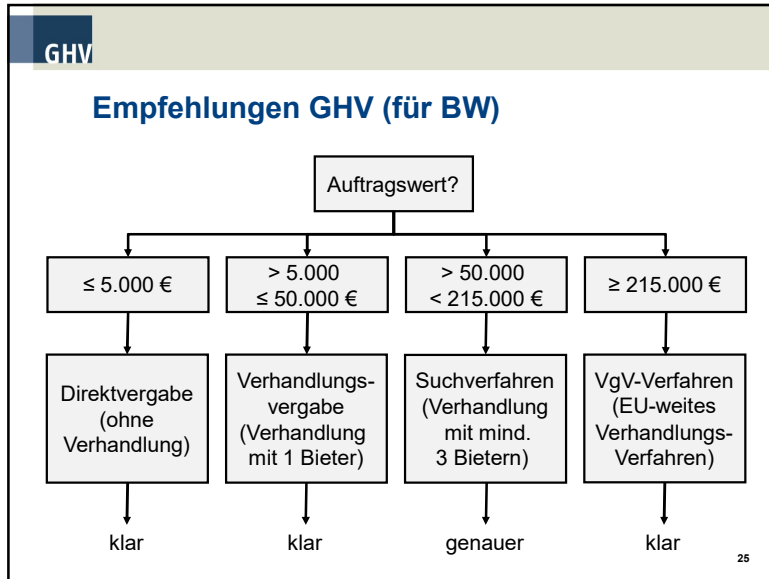


HVA F-StB
Ausgabe: Januar 2021

- Merkblatt des Bundesministeriums!
- Entspricht praktisch einem VgV-Verfahren!
- Auf der Website des Ministeriums verfügbar!
- Für Vergabestellen des Landes im Straßenbau verpflichtend!
- Für kommunale Vergabestellen möglich!

24

24



25

GHV

Empfehlungen GHV

→ Merkblatt der GHV für ein Suchverfahren!
 → Leistungswettbewerb mit mind. 3 Bietern!
 → Auf der Website der GHV unter „Merkblätter“!
 → Für kommunale Vergabestellen empfohlen!

26

26

GHV

Empfehlungen GHV:

Preis-Leistungsverhältnis:
 Grundsätzlich erfolgt eine Vergabe nach dem besten Preis-/Leistungsverhältnis (§ 43 Abs. 2 UVgO).
 $Z = L/P * 10.000$
 Derjenige mit der höchsten Kennzahl Z erhält den Auftrag.

Preispunkte P:
 P ist der Angebotspreis in € (nach Preisprüfung, siehe nachfolgend).

Leistungspunkte L:
 Für die Leistungspunkte sollte die Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde bewertet werden (Unterabschnitt 5 UVgO). Dazu ist es üblich, z. B. Umsatzzahlen und Referenzen zu fordern und zu bewerten.

- Keine getrennte Eignungsprüfung!
- Vergabe nach dem Verhältnis Preis zu Leistung!

27

27

GHV

Zusammenfassung

- Die GHV hilft bei Fragen!
- Vor einer Vergabe muss eine Bedarfsplanung stehen!
- Der Auftragswert bestimmt die zu beachtenden Vorschriften!
- Unter dem EU-Schwellenwert sind zu beachten:
 - UVgO von allen Vergabestellen!
 - Vergabe VwV von kommunalen Vergabestellen!
 - VwV Beschaffung von Vergabestellen des Landes!
- Grundsätzlich bis 5.000 € Direktvergabe!
- Grundsätzlich bis 50.000 € Verhandlungsvergabe mit 1 Bieter!
- Grundsätzlich bis 215.000 € Suchverfahren mit mind. 3 Bietern!
- Maßgebliche „Merkblätter“ beachten!

28

28

Vergabe unterhalb der Schwelle!

20. Vergabetag Baden-Württemberg (Online)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V.
Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim
Tel.: 0621-860861-0 Fax: 0621-860861-20

Web: www.ghv-guetestelle.de

EuGH-Urteil vom 18.01.2022 zu Mindestsätzen der HOAI bei Altverträgen!

20. Vergabetag
Baden-Württemberg
Vergaberecht – Update 2022

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Peter Kalte

GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht

EuGH-Urteil vom 18.01.2022 zu Mindestsätzen der HOAI bei Altverträgen!

20. Vergabetag Baden-Württemberg (online)

Dipl.-Ing. Peter Kalte

GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V.
Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim
Tel.: 0621-860861-0 Fax: 0621-860861-20
Web: www.ghv-guetestelle.de

1

Inhalt

- Zum Hintergrund
- Urteil des EuGH vom 18.01.2021 – C-261/20
- Erste Kommentare
- Fazit

2

2

Zum Hintergrund

EuGH-Urteil, 04.07.2019 – Rs. C-377/17:

„Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtung aus (...) der Richtlinie 2006/123/EG (...) verstoßen, dass sie verbindliche Honorare für die Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren beibehalten hat.“

- EuGH 2019: Die Mindest- und Höchstsätze der HOAI verstoßen gegen eine EU-Richtlinie!
- Die BRD ist aufgefordert eine neue HOAI zu erlassen (und hat dies mit der HOAI 2021 auch getan)!
- Was aber ist mit „Altverträgen“, die unter die HOAI 2009 oder 2013 fallen?
- Unstrittig gelten die Mindestsätze bei Verträgen nach HOAI 1996 oder HOAI 2002!

3

3

Zum Hintergrund

Folge: Divergierende Rechtsprechung

HOAI gilt noch				HOAI gilt nicht mehr			
Gericht	Datum	Instanz		Gericht	Datum	Instanz	
		1.	2.			1.	2.
OLG Naumburg	13.04.17		X	LG Dresden	08.02.19	X	
KG Berlin	19.08.19		X	OLG Dresden	04.07.19		X
LG Stuttgart	16.11.18	X		OLG Celle	14.08.19		X
OLG Hamm	23.07.19		X	OLG Düsseldorf	17.09.19		X
OLG München	04.07.19		X	LG Bonn	18.09.19	X	
OLG Dresden	30.01.20		X	VK Bund	30.08.19	X	
				OLG Rostock	02.10.19		X
				OLG Schleswig	25.10.19		X
				LG München	31.01.20	X	
Summen		1	5			4	5

4

4

Zum Hintergrund

BGH-Beschluss, 14.05.2020 – VII ZR 174/19:

„Der Bundesgerichtshof neigt dazu, keine unmittelbare Wirkung von Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe g) und Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie in der Weise anzunehmen, dass die dieser Richtlinie entgegenstehenden nationalen Regelungen in § 7 HOAI in laufenden Gerichtsverfahren zwischen Privatpersonen nicht mehr angewendet werden können.“

→ Der BGH „neigt“ dazu § 7 HOAI a. F. weiterhin anzuwenden!

5

5

Zum Hintergrund

BGH-Beschluss, 14.05.2020 – VII ZR 174/19:

„Der unter anderem für Rechtsstreitigkeiten über Architekten- und Ingenieurverträge zuständige VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH in einem Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV (...) vorgelegt.“

→ Der BGH kann nicht selbst entscheiden; er legt dem EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen vor!

6

6

Urteil des EuGH vom 18.01.2021 – C-261/20

„Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass ein nationales Gericht (...) nicht allein aufgrund dieses Rechts verpflichtet ist, eine nationale Regelung unangewendet zu lassen, die unter Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. g und Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG (...) Mindesthonorare für die Leistungen von Architekten und Ingenieuren festsetzt (...).“

- Vom Vortragenden stark verkürzte Fassung!
- Etwas „kryptisch“ und im Detail nicht einfach!
- Im „Kern“ aber klar!
- Siehe erste „Kommentare“!

7

7

Kommentare

Schnepel, Website Bundesarchitektenkammer, gleichlautend Pressemitteilung der Bundesingenieurkammer:

„Unionsrecht hindert Anwendbarkeit der Mindestsätze nicht.“

Meurer, Website Architektenkammer Baden-Württemberg:

„Ich sehe im Moment keine Rechtsunsicherheit mehr und rate nunmehr dazu, noch offene Ansprüche einzuklagen.“

VBI-News:

„Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass die Mindestsätze in Altverträgen, die vor dem Inkrafttreten der angepassten HOAI am 01.01.2021 zwischen Privaten geschlossen worden sind, weiterhin angewendet werden können.“

8

8

Kommentare

Beck-aktuell:

„Gerichte dürfen unionsrechtswidrige HOAI-Mindestsatz-Regelung anwenden.“

Fuchs in LTO Legal Tribune Online am 18.01.2022:

„Das Unionsrecht steht HOAI-Mindestsatzklagen nicht entgegen.“

Fuchs in IBR 2022, 2238:

„Mindestsätze der HOAI dürfen zwischen Privaten weiter angewendet werden!“

Averhaus, Newsletter Leinemann und Partner:

„EuGH stärkt Ansprüche von Architekten und Ingenieuren auf höhere Honorare.“

9

Fazit

- Im Kern übereinstimmende Bewertung der Entscheidung des EuGH:
- „Die Mindestsätze bei Altverträgen gelten fort!“
- Im Detail bleiben Fragen offen, die im kommenden Vergabetag behandelt werden!

10

EuGH-Urteil vom 18.01.2022 zu Mindestsätzen der HOAI bei Altverträgen!

20. Vergabetag Baden-Württemberg (online)

Erneut: Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V.

Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim

Tel.: 0621-860861-0 Fax: 0621-860861-20

Web: www.ghv-guetestelle.de

Award E-Vergabe – Ankündigung

20. Vergabetag
Baden-Württemberg
Vergaberecht – Update 2022

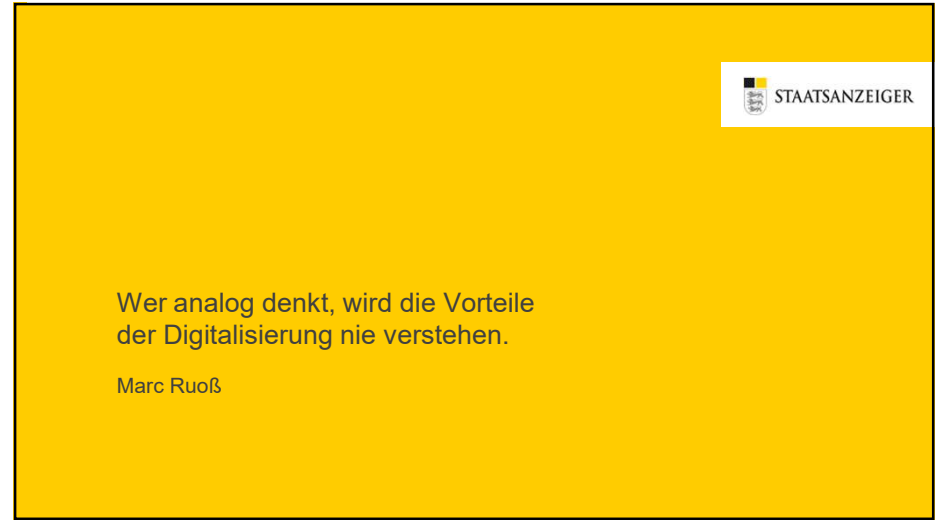
Leiter Ausschreibungsdienst

Oliver Thomas

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg



1



2



3



4

STAATSANZEIGER VERGABE AWARD ZAHLEN – DATEN – FAKTEN

- Wird erstmals vergeben
- für erfolgreiche Ausschreibungsprojekte im Bereich Bau- und/ oder Planungswettbewerb aus Baden-Württemberg.
- **Voraussetzung:** Einsatz einer eVergabeplattform



5

STAATSANZEIGER VERGABE AWARD KRITERIEN

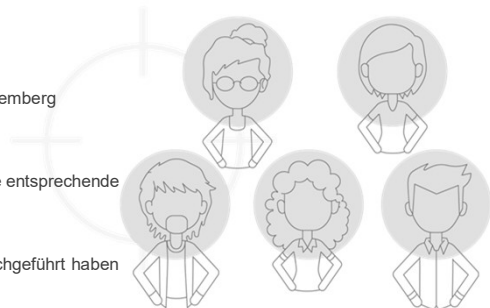
- Digitalisierungstiefe bei der Planung, Erstellung und Durchführung des Ausschreibungsprojektes (UfAB als Referenzmodell)
- Organisation des Zusammenspiels mehrerer unterschiedlicher Rollen
- Vermeidung von Medienbrüchen
- Einfachheit und Eleganz des Vorgehens



6

STAATSANZEIGER VERGABE AWARD TEILNEHMENDE

- Vergabestellen des Landes Baden-Württemberg
- Kommunen, Gebietskörperschaften
- planende Architekten und Ingenieure, die entsprechende Vergabeverfahren für öffentliche
- Auftraggeber in Baden-Württemberg durchgeführt haben



7

STAATSANZEIGER VERGABE AWARD JURY

- Architektenkammer Baden-Württemberg
- Gemeindetag Baden-Württemberg
- Gütestelle Honorar- und Vergaberecht
- Ingenieurkammer Baden-Württemberg
- Landkreistag Baden-Württemberg
- Staatsanzeiger für Baden-Württemberg
- Städtetag Baden-Württemberg
- Verband beratender Ingenieure



8

STAATSANZEIGER VERGABE AWARD SO NEHMEN SIE TEIL

- **1. Schritt:**
Füllen Sie den entsprechenden Teilnahmeantrag (siehe Unterlagen) aus. Fügen Sie gerne weiteres Material, wie Bilder, Videos, Flyer digital hinzu.
- **2. Schritt:**
Senden Sie den Teilnahmebogen und ggf. das Material an folgende Mailadresse: vergabestellen@staatsanzeiger.de.



STAATSANZEIGER VERGABE AWARD DAS HABEN SIE DAVON

- Preisgeld: 10.000 Euro
- Auszeichnung beim Vergabetag 2023
- Für alle geeigneten Projekte gilt: Vorstellung als Best-Practice-Beispiel





VERGABETAG
Baden-Württemberg
Vergabe von Ingenieur- &
Architektenleistungen

ING BW
Ingenieurkammer Baden-Württemberg
voranbringen – vernetzen – versorgen



STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG



Gemeindetag
Baden-Württemberg



Landkreistag
BADEN-WÜRTTEMBERG



Architektenkammer
Baden-Württemberg



GHV



VBI
VERBAND BERATENDER
INGENIEURE



STAATSANZEIGER